



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Confédération suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalis svizra CFS
Associazioni da las autoridades fiscalas svizras

A Allgemeine Angaben

**Geschichte
August 2022**

Daten aus der Geschichte der Bundessteuern bis 1999

Autor:

Team Steuerelementation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autor:

Team Documentaziun
Fiscalis
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65

CH-3003 Bern

email: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG.....	1
VOR 1848.....	2
1848	2
1874	2
1880 – 1900	2
1885	2
1887	3
1914 - 1918	3
1914	3
1915	3
1916	3
1917	3
1918	4
1919 - 1932	4
1919	4
1921	4
1922	4
1925	4
1928	5
1930 - 1932	5
1933 - 1939	5
1933	5
1935	6
1936	6
1937	7

1938	7
1939	8
1940	8
1941	9
1942	10
1943	10
1944	11
1945	11
1946	12
1948	12
1949	12
1950	13
1952	13
1953	14
1954	14
1955	15
1957	15
1958	15
1959	16
1960	16
1962	16
1963	16
1964	17
1965	17
1966	17
1967	18
1968	18

1969	18
1970	18
1971	19
1972	19
1973	21
1974	21
1975	22
1976	24
1977	25
1978	26
1979	27
1980	28
1981	29
1982	30
1983	31
1984	32
1985	33
1986	34
1987	34
1988	35
1989	35
1990	36
1991	37
1992	38
1993	39
1994	41
1995	43

1996	43
1997	44
1998	45
1999	46
ANHANG 1	50
ANHANG 2	54

Abkürzungen

aBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EG	Europäische Gemeinschaft
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FDK	Konferenz kantonaler Finanzdirektoren
IV	Invalidenversicherung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
WUST	Warenumsatzsteuer

VORBEMERKUNG

In diesem Beitrag werden die gesetzgeberischen Geschehnisse der Bundessteuern in chronologischer Folge, getrennt nach Jahren, in denen sie sich ereignet haben, festgehalten. Auf diese Weise kommt die Gesamtentwicklung unserer Steuerordnung zum Ausdruck. Zum Verfolgen des Werdegangs einer einzelnen Steuer dient das Sachwortverzeichnis (Anhang 2), das die Seitenzahlen angibt, auf denen ein Stichwort erwähnt ist.

Zusätzliche Informationen können den Botschaften und Berichten des Bundesrates, deren Fundstellen im Anhang 1 zusammengestellt sind, entnommen werden. Dies soll denjenigen Lesern dienen, die Genaueres über Inhalt, Datum und Bezeichnung einer Botschaft wissen möchten.

Um die Lektüre des vorliegenden Artikels zu vereinfachen, ist dieser zweigeteilt worden. Für die Geschichte ab dem Jahr 2000 siehe «Daten aus der Geschichte der Bundessteuern ab 2000» des Dossiers [Steuerinformationen](#), Register A.

VOR 1848

Der erste Versuch eines eidgenössischen Finanzhaushalts überdauert nicht das Regime, das ihn gewagt hat – die Helvetik (1798 - 1803). Bereits die Mediationsverfassung überlässt die Steuerhoheit wieder voll den Kantonen, die den Bund durch Geldkontingente finanzieren. Nach dem Bundesvertrag von 1815 erhält der Bund die Zolleinnahmen, die die Grenzkantone für ihn erheben. Die vielfältigen Binnenzölle bleiben jedoch in der Domäne der Kantone.

1848

Mit der Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat wird dem Bund das ausschliessliche Recht übertragen, Zölle zu erheben. Dies nicht nur, um ihm die Mittel zu beschaffen, die er zur Bewältigung seiner – vorerst wohl bescheidenen – Aufgaben benötigt, sondern auch, um die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz gegenüber dem Ausland zu fördern, denn die Binnenzölle hatten Verkehr und Industrialisierung gehemmt. Die Kantone werden für den Zollausfall durch Beteiligung am Bundeszollertrag entschädigt.

Der Bund erhält zudem das Recht, von den Kantonen Geldkontingente zu erheben. Sie werden nur einmal, 1849, erhoben.

1874

Fortschreitende Industrialisierung, Zunahme des Eisenbahnverkehrs, militärische Erfordernisse (nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71) führen zur Übertragung vermehrter Kompetenzen an den Bund, der dadurch zusätzlicher Mittel bedarf (Teilrevision der Bundesverfassung). Der kantonale Anteil an den Bundeszöllen wird aufgehoben. Militärpflichtersatz, bisher kantonale Abgabe, wird eidgenössisch, doch erhalten die Kantone die Hälfte des Ertrages (Art. 18 Abs. 4 und Art. 42 aBV¹).

1880 – 1900

Die Aufhebung des Zollanteils der Kantone trifft diese schwer, weil die meisten ihre direkten Steuern noch wenig entwickelt haben. In den 1880er und 1890er Jahren wird darum der Finanzausgleich gefordert. Doch wird die Volksinitiative («Beutezugsinitiative»), die den Kantonen zulasten des Zollertrages jährlich zwei Franken je Kopf der Bevölkerung sichern will, am 4. November 1894 vom Volk abgelehnt.

1885

Am 25. Oktober wird die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für das Alkoholmonopol (mit Alkoholbesteuerungskompetenz) in der Volksabstimmung angenommen (Art. 32^{bis} aBV).

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874. Ein Auszug aus der Konkordanztafel zwischen der aBV und der BV befindet sich im Anhang 2.

1887

Gestützt auf den Art. 32^{bis} aBV wird das Bundesgesetz über die Besteuerung der gebrannten Wasser erlassen (Besteuerung der inländischen Produkte und Zollzuschläge auf der Einfuhr). In der Folge wird dieses Gesetz in das Bundesgesetz vom 29. Juni 1900 über gebrannte Wasser integriert. Der Reinertrag der Alkoholverwaltung kommt vollständig den Kantonen zu, die jedoch 10 % davon zur Bekämpfung des Alkoholismus verwenden müssen.

1914 - 1918

Infolge der Kriegereignisse sinkt der Zollertrag in den Jahren 1913 bis 1918 um die Hälfte. Von bisher 80 % der Gesamteinnahmen des Bundes macht er nunmehr nur noch 13 % aus. Dabei steigen die Ausgaben für die Landesverteidigung und die Versorgung mit Nahrung und Rohstoffen in nie erwartete Höhen. Es müssen völlig neue Einnahmequellen gefunden werden.

1914

Die Ansätze des Militärflichtersatzes werden verdoppelt. Es handelt sich dabei um eine nach der Höhe des Einkommens bemessene Ersatzabgabe der Wehrpflichtigen, die von der Militärdienstpflicht befreit sind oder während eines Kalenderjahres eine ihnen obliegende Militärdienstpflicht nicht erfüllen.

1915

Volk und Stände stimmen am 6. Juni mit grossem Mehr der Erhebung einer einmaligen eidgenössischen Kriegssteuer zu. Sie wird 1916 und 1917 vom Vermögen und Erwerb natürlicher Personen und vom Kapital juristischer Personen erhoben.

1916

Aufgrund der ihm zu Kriegsbeginn erteilten aussergewöhnlichen Vollmachten beschliesst der Bundesrat die Erhebung einer Kriegsgewinnsteuer auf dem Mehrertrag, welchen Handel, Gewerbe und Industrie in den Jahren 1915 bis 1920 gegenüber den Jahren 1912 bis 1913 erzielen.

1917

Am 13. Mai wird eine Verfassungsgrundlage für die Erhebung von eidgenössischen Stempelabgaben auf Urkunden des Handelsverkehrs in der Volksabstimmung angenommen (Art. 41^{bis} aBV). Das entsprechende Ausführungsgesetz, das Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG), unterwirft Wertpapiere (ohne Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs), Wechsel, Schecks, Quittungen für Versicherungsprämien und Frachturkunden der Besteuerung.

1918

Das StG tritt am 1. April in Kraft. Die sozialdemokratische Initiative auf Erhebung einer dauernden direkten Bundessteuer (allgemeine Einkommens- und ergänzende Vermögenssteuer) wird am 2 Juni in der Volksabstimmung abgelehnt.

1919 - 1932

Schuldendienst, Subventionen, Personal- und Militärausgaben, aber auch die Teuerung verursachen dem Bund wesentlich höhere Ausgaben als vor dem Krieg. Auf der Suche nach zusätzlichen Einnahmequellen werden verschiedene Vorschläge geprüft. Manche werden hingegen aufgegeben oder zurückgestellt, so

- die Einführung einer Erbschaftssteuer (eigentliche Bundeserbschaftssteuer oder Beteiligung des Bundes am Ertrag der kantonalen Erbschaftssteuern, so genannte Erbschaftssteuerkontingente);
- die Einführung einer Umsatzsteuer, einer Luxussteuer, einer Getränkesteuer oder einer Übergewinnsteuer;
- die Revision des Militärpflichtersatzes;
- Einführung des Tabakmonopols.

1919

Mit der Volksabstimmung vom 4. Mai ermächtigen Volk und Stände den Bund zur Erhebung einer ausserordentlichen Steuer auf Vermögen und Erwerb (inkl. Tantiemen) bzw. Kapital und Ertrag: die neue ausserordentliche Kriegssteuer. Erhebungsperioden sind 1921/24, 1925/28 und 1929/32.

1921

Am 25. Juni wird das Bundesgesetz über die Stempelabgaben auf Coupons von den eidgenössischen Räten angenommen. Es handelt sich um eine Ausdehnung der Stempelabgaben auf den Ertrag von der Emissionsabgabe unterliegenden Urkunden. Das Gesetz tritt am 10. Oktober in Kraft.

1922

Am 3. Dezember wird eine sozialdemokratische Initiative auf Erhebung einer einmaligen, stark progressiven Vermögensabgabe in der Volksabstimmung abgelehnt.

1925

Am 6. Dezember wird eine Verfassungsgrundlage für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (mit Tabakbesteuerungskompetenz) in der Volksabstimmung angenommen (Art. 34^{quater} und 41^{ter} aBV).

1928

Am 1. Juli treten die Änderungen des StG und des Bundesgesetzes über die Couponabgabe in Kraft. Diese beinhalten eine Ausdehnung auf langfristige Bank- und Darlehensguthaben, eine Erhöhung der Steuersätze und eine Einschränkung der Befreiungen.

1930 - 1932

In der Volksabstimmung vom 6. April wird die Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlage für das Alkoholmonopol (Art. 31, 32^{bis} und 32^{quater} aBV) angenommen, die 1932 zu einem neuen Alkoholgesetz führt. Nunmehr fällt die Hälfte des Reinertrages der Alkoholverwaltung dem Bund zu, und zwar für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Nach wie vor haben die Kantone 10 % ihrer entsprechenden Einnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden.

1933 - 1939

Die Weltwirtschaftskrise bringt den Bundeshaushalt trotz verschiedener Zollerhöhungen aus dem Gleichgewicht: Rückgang der Steuereinnahmen (dazu kommt, dass 1932 letztes Erhebungsjahr der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer war) und sprunghaftes Ansteigen der Ausgaben (vor allem für die Bekämpfung der Krise und der Arbeitslosigkeit, später zur Verstärkung der Landesverteidigung). Zur Wiederherstellung des Gleichgewichts greift der Bund zum nicht verfassungsmässigen Notrecht (dringliche Bundesbeschlüsse).

1933

Am 13. Oktober beschliesst die Bundesversammlung «angesichts der schweren Wirtschaftskrise (...), in Wahrung höchster Landesinteressen und der Solidarität aller Volksteile, angesichts der Dringlichkeit» – also ohne Verweis auf eine verfassungsrechtliche Grundlage –, den Bundesrat zu beauftragen, ein «Finanzprogramm» durchzuführen, das Folgendes vorsieht:

- ab 1934, Erhebung einer Eidgenössischen Krisenabgabe in zweijährigen Perioden. Anders als die Kriegssteuer, deren Hauptobjekt Vermögen und Erwerb gewesen waren, soll die Krisenabgabe vom Gesamteinkommen und nur ergänzend vom Vermögen der natürlichen Personen erhoben werden.
- Die Aktiengesellschaften entrichten eine Abgabe vom Reingewinn und eine Ergänzungsabgabe vom Kapital und der Reserven, die Genossenschaften (nicht aber die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften) auf dem Reingewinn und eine Ergänzungsabgabe auf dem Vermögen sowie auf nicht einbezahltem Genossenschaftskapital, die konzessionierten Versicherungsgesellschaften von ihrer schweizerischen Prämieinnahme. Personengesellschaften (ohne juristische Persönlichkeit) werden nicht selbständig, sondern die Gesellschafter für ihren Anteil am Einkommen und Vermögen der Gesellschaften besteuert. Tantiemen unterliegen einer Sonderabgabe. Die Kantone erheben die Steuer und haben davon drei Fünftel dem Bund abzuliefern.
- Ausdehnung der Stempelabgabe auf Bankguthaben mit kurzer Laufzeit und auf deren Ertrag sowie auf Kommanditbeteiligungen, und Erhöhung der Couponabgabe um 50 %.
- Erhöhung des Ertrags der Tabaksteuer.

- Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer, die die einheimischen Produzenten von Wein und Most nicht belasten soll.
- Verwendung der Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und des Anteils des Bundes an den Einnahmen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser vorübergehend für die allgemeinen Bedürfnisse des Bundes und nicht für den AHV²-Fonds.

Die Geltungsdauer des «Finanzprogrammes» ist auf vier Jahre beschränkt (1934-1937). Seine finanziellen Auswirkungen werden vom Bundesrat im Voranschlag 1936 auf 110 Millionen Franken geschätzt. Dieser Betrag genügt nicht, denn zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts sind für 1936 und 1937 weitere 130 Millionen Franken notwendig.

1935

Am 22. November veröffentlicht der Bundesrat eine Botschaft, in der er neue, ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1936 und 1937 vorschlägt: «Ergänzung des Finanz-Programmes».

1936

Das Parlament folgt im Wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrates und beschliesst darum am 31. Januar, neben Einsparungen, Folgendes:

- Krisenabgabe: Erhebung eines Zuschlags von grundsätzlich 25 % (Ausnahmen für kleine Einkommen und Erträge);
- Stempelabgaben:
 - Erhöhung der Couponabgabe auf Obligationenzinsen von 3 auf 4 %, für Dividenden von 4,5 auf 6 %;
 - Weiterfassung des Begriffes «langfristige Bank- und Darlehensguthaben», die dem Titelstempel und der Couponabgabe unterliegen, um die Steuerumgehung zu erschweren;
 - Einführung der Stempel- (und Coupon-)abgabepflicht auf bestimmten Miteigentumszertifikaten;
- Erhöhung der Getränkesteuer für Bier von 4 auf 6 Rappen je Liter und Ermächtigung des Bundesrates, eine weitere Erhöhung auf höchstens 15 Rappen vorzunehmen;
- Der Bundesrat soll die fiskalische Belastung des Tabaks erhöhen, damit der jährliche Mehrertrag rund 5 Millionen Franken erreicht.
- Verschiedene Zollerhöhungen.

Dieser dringliche Bundesbeschluss ist eine Ergänzung des Bundesbeschlusses vom [13. Oktober 1933](#) und verliert somit mit diesem seine Gültigkeit Ende 1937. Diese Befristung wurde in der Hoffnung beschlossen, am 1. Januar 1938 eine ordentliche, in der Verfassung verankerte Finanzordnung in Kraft setzen zu können.

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

1937

Wegen der 1936 erfolgten Teilrevision des Obligationenrechts wird das Stempelrecht mit einem Bundesgesetz vom 24. Juni ergänzt und abgeändert (Abgabe auf GmbH-Anteilen, Umwandlung einer AG in eine GmbH und einer Genossenschaft in eine AG oder GmbH, Sitzverlegung ausländischer Aktiengesellschaften in die Schweiz).

Mit Botschaft vom 30. Juni beantragt der Bundesrat eine Verlängerung (und Anpassung) des Fiskalnotrechtes um ein Jahr (bis Ende 1938). Wegen der 1936 erfolgten 30 prozentigen Abwertung des Schweizerfrankens sei die Einleitung einer verfassungsmässigen Ordnung auf Ende 1937 nicht möglich.

Mit dringlichem Bundesbeschluss vom 28. Oktober folgt das Parlament den Anträgen des Bundesrates, indem es der Verlängerung des Fiskalnotrechtes ohne allgemeine Getränkesteuer um ein Jahr zustimmt. Die allgemeine Getränkesteuer wird somit ab 1938 nicht mehr erhoben, und zwar wegen Erhebungsschwierigkeiten und grosser Opposition gegen die Weinbesteuerung. Die Biersteuer hingegen wird weitergeführt.

Die Anträge des Bundesrates auf Einführung einer von natürlichen Personen zu entrichtenden Vermögenszuwachssteuer und auf steuerliche Privilegierung von Beteiligungsgesellschaften werden abgelehnt.

1938

Mit Botschaft vom 18. März beantragt der Bundesrat eine verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes. Die Vorlage wird jedoch in der Gesamtabstimmung der eidgenössischen Räte abgelehnt.

Ein Verständigungsvorschlag betreffend den Ersatz der Finanzprogramme, der eine verfassungsmässige Übergangsordnung vorsieht, wird vom Bundesrat mit Botschaft vom 19. August dem Parlament unterbreitet. Am 30. September wird der massgebliche Bundesbeschluss von den Räten angenommen. Dieser wird in der Abstimmung vom 27. November angenommen.

Damit wird für drei Jahre (1939 - 1941) die Bundesversammlung ermächtigt, im Rahmen des bisherigen Fiskalnotrechtes Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage zu treffen und die Erhebungsdauer der Krisenabgabe wird «bis zur Einführung einer für begrenzte Zeit zu erhebenden eidgenössischen Wehrabgabe, längstens aber bis und mit dem Jahre 1941,» verlängert. Der Bundesanteil am Ertrag ist ausschliesslich zur Verzinsung und Tilgung der ausserordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung zu verwenden.

Gestützt auf die eben erwähnte Ermächtigung und gemäss Botschaft des Bundesrates vom 29. November erlässt das Parlament am 22. Dezember den Bundesbeschluss über die Durchführung der Übergangsordnung des Finanzhaushaltes (Finanzordnung 1939 - 1941), der im Wesentlichen das bisherige Fiskalnotrecht übernimmt.

1939

In der Volksabstimmung vom 4. Juni wird der Bundesbeschluss vom 6. April über die «Ergänzung der Bundesverfassung betreffend Kredite zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit» angenommen, dessen Art. 3 die Bundesversammlung ermächtigt, einen nicht referendumpflichtigen Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichssteuer von Grossunternehmungen des Detailhandels zu erlassen.

Mit Bundesbeschluss vom 30. August über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität erteilt die Bundesversammlung dem Bundesrat Vollmacht, die zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Am 20. Dezember veröffentlicht der Bundesrat eine Botschaft betreffend den Erlass eines Ausführungsbeschlusses über die Ausgleichssteuer.

1940

Aufgrund seiner aussergewöhnlichen Vollmachten beschliesst der Bundesrat am 12. Januar die Erhebung einer Kriegsgewinnsteuer. Der Beschluss tritt bereits am 15. Januar in Kraft. Die Steuer, die der Bundesrat bereits in einer Botschaft vom [18. März 1938](#) zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben vorgesehen hatte, unterscheidet sich nicht wesentlich von der Kriegsgewinnsteuer des Ersten Weltkrieges.

Hingegen will der Bundesrat auf den Vollmachtenweg verzichten, als er am 19. Januar dem Parlament in seiner Botschaft über Massnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes eine Verfassungsgrundlage beantragt, nach der die Bundesversammlung endgültig (kein Referendum) u.a. Vorschriften erlassen können soll über:

- die Weiterführung der Übergangsordnung des Finanzhaushaltes zur Verbesserung der Finanzlage, und zwar im Rahmen des Bundesbeschlusses vom [22. Dezember 1938](#);
- die Erhebung eines einmaligen Wehropfers;
- die Erhebung einer Wehrsteuer. Sie soll solange erhoben werden, bis aus ihrem Ertrag und dem des Wehropfers die bis 1940 bewilligten ausserordentlichen Militärkredite und die Kosten der Kriegsmobilmachung verzinst und getilgt sind;
- die Erhebung einer Warenumsatzsteuer (WUST).

Am 11. April stimmt die Bundesversammlung diesem vom Bundesrat beantragten Beschluss zu.

Am 30. April beschliesst der Bundesrat in Anlehnung an den Bundesbeschluss vom 11. April und auf Grund der ihm am [30. August 1939](#) erteilten ausserordentlichen Vollmachten, das Wehropfer, die Wehrsteuer (mit Quellenwehrsteuer) und die WUST zeitlich begrenzt bis Ende 1945 einzuführen. Gleichzeitig verlängert der Bundesrat die Finanzordnung 1939/41 bis Ende 1945.

Am 19. Juli erlässt der Bundesrat in Ausführung seines Beschlusses vom 30. April den Wehropferbeschluss (Bundesratsbeschluss über die Erhebung eines einmaligen Wehropfers). Es handelt sich um eine Steuer auf dem Reinvermögen, die in drei Jahresraten bezogen wird.

Art. 3 des Wehropferbeschlusses gewährt den Steuerpflichtigen, die ihr Vermögen vollständig angeben, eine allgemeine Steueramnestie. Dieser Artikel wird durch Bundesratsbeschluss vom 16. September erweitert: Damit werden auch Erwerbseinkommen und Geschäftsgewinne, die zur Bildung des angegebenen Vermögens geführt haben, unter den Schutz der Amnestie gestellt. Von der Amnestie wird für einen totalen Vermögenswert von 1,5 Milliarden Franken (15 % des bisher deklarierten Vermögens) Gebrauch gemacht.

Am 24. September erlassen die Räte, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom [20. Dezember 1939](#), den (nicht referendumpflichtigen) Bundesbeschluss über die Ausgleichssteuer. Diese Steuer, die sowohl wirtschaftspolitische wie fiskalische Ziele verfolgt, ist von Unternehmungen des Detailhandels, deren inländischer Detailwarenumsatz 200'000 Franken übersteigt, auf dem Detailumsatz (ausgenommen Molkereiprodukte, Früchte, Gemüse, Fleisch und Salz) zu entrichten.

Am 9. Dezember erlässt der Bundesrat in Ausführung seines Beschlusses vom 30. April den Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer, gültig vom 1. Januar 1941 bis Ende 1945. Gleichzeitig wird die Krisenabgabe, die ursprünglich auch im Jahre 1941 erhoben werden sollte, aufgehoben.

Der Wehrsteuerbeschluss übernimmt bewährte Regelungen der Krisenabgabe, so dass deren Rechtsprechung und Praxis bei der Anwendung und Auslegung der Wehrsteuer berücksichtigt werden können. Neu ist ein besonderer Tarif für Ledige, welcher höher ist als der für Verheiratete. Die Zahl der Steuerpflichtigen und die Steuerbelastung sind grösser als bei der Krisenabgabe.

Der Gegenstand der Besteuerung ist im Wesentlichen gleich (Einkommen, Vermögen, Reingewinn, Kapital und Reserven; Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen). Hingegen ist die Neuordnung der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen, die Gleichstellung der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften mit den übrigen Genossenschaften, vor allem aber die Einführung der Quellenwehrsteuer zu vermerken. Diese erfasst im Wesentlichen wie die Couponabgabe Kapitalerträge, und zwar zum Satze von 5 %. Soweit diese Erträge von der Quellenwehrsteuer erfasst werden, unterliegen sie nicht der Wehrsteuer auf dem Einkommen, werden aber für die Satzbestimmung mitberücksichtigt.

1941

Am 1. Januar tritt der Beschluss über die Ausgleichssteuer in Kraft und diese Steuer soll solange erhoben werden, bis der Steuerertrag die Summe von 140 Millionen Franken erreicht.

Am 3. Januar beschliesst der Bundesrat, gestützt auf die ihm am [30. August 1939](#) erteilten ausserordentlichen Vollmachten, die Erhebung eines Auswanderer-Wehrbeitrages. Es handelt sich um eine Vermögensabgabe, die Auswanderer schweizerischer Nationalität als Beitrag zur Landesverteidigung zu entrichten haben. Der Bundesratsbeschluss tritt am 8. Januar in Kraft. Die Abgabe soll bis 31. Dezember 1945 erhoben werden.

Am 29. März beschliesst der Bundesrat eine Erhöhung der Biersteuer von 6 auf 12 Rappen je Liter (Inkraftsetzung am 1. April). Er stützt sich auch dabei auf die ihm erteilten Vollmachten.

Am 29. Juli beschliesst der Bundesrat in Ausführung seines Beschlusses vom [30. April 1940](#) die Erhebung einer WUST. Die Pflicht zur Steuerleistung ist grundsätzlich dem letzten am Umsatzablauf beteiligten Grossisten, dessen Jahresumsatz 35'000 Franken übersteigt, auferlegt. Der Detailhändler

und der Konsument werden von der Steuer (entweder 3 % bzw. 2½ % auf der Engrosstufe oder 2 % auf der Detailstufe) durch das System der Steuerüberwälzung erreicht. Die Steuerbefreiung von Warengattungen, die im Haushalt minderbemittelter Bevölkerungskreise eine besonders grosse Rolle spielen, bewirkt eine gewisse Degression der Steuerbelastung.

Ergänzend werden durch die WUST auch gewisse Grossbezüge von Erzeugnissen der Urproduktion und der Wareneinfuhr erfasst. Die Erhebungsdauer ist bis Ende 1945 begrenzt. Erste Steuerperiode ist das letzte Quartal 1941. Um eine Steuerumgehung durch Grosseinkauf vor dem 1. Oktober zu vermeiden, erlässt der Bundesrat am 26. September zusätzlich einen Beschluss über die Besteuerung von Warenvorräten von Detaillisten.

Durch Bundesratsbeschluss vom 18. November, in Kraft gesetzt am 20. November, wird die Kriegsgewinnsteuer erhöht.

1942

Am 13. Oktober beschliesst der Bundesrat, ab 31. Oktober bis Ende 1949 eine Luxussteuer zu erheben. Im Gegensatz zur WUST, die beim Grossistenumsatz einsetzt, hat die Luxussteuer den Detaillumsatz (Bijouterie- und Pelzwaren, Radio- und Fotoapparate usw.) zum Gegenstand.

Die finanzielle Lage des Bundes hat sich wegen der Kriegsdauer wesentlich verschlechtert. Am 20. November veröffentlicht der Bundesrat einen Zwischenbericht über die neuen finanziellen Massnahmen, die er zur Bewältigung der Lage getroffen hat oder zu treffen gedenkt:

- die Erhöhung der allgemeinen Wehrsteuer;
- die Erhebung eines neuen Wehropfers;
- die Erhöhung der WUST;
- die Ausdehnung des Quellenbesteuerungsverfahrens für Erträge von mobilem Kapital (Verrechnungssteuer);
- die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bundesratsbeschlüsse über die WUST und die Wehrsteuer bis 1949.

Das neue Wehropfer ist in den wesentlichen Zügen gleich, wenn auch etwas milder als das erste Wehropfer gestaltet und soll in drei Jahresraten 1945 - 1947 erhoben werden. Während dieser Zeit fällt die Wehrsteuer auf dem Vermögen weg.

1943

Auf Wunsch der eidgenössischen Räte ändert der Bundesrat am 18. Januar den Wehrsteuerbeschluss in dem Sinne ab, dass die Kantone nur 70 % der Wehrsteuererträge dem Bunde abzuliefern haben. Die Kantonsanteile an den Wehrsteuererträgen werden also von 25 auf 30 % erhöht.

Am 1. September beschliesst der Bundesrat die Einführung der Verrechnungssteuer mit Gültigkeitsdauer bis 1949 (siehe Zwischenbericht über die aufgrund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen in [Anhang 1](#)).

Es handelt sich um eine Steuer, die vor allem die Steuerhinterziehung auf Kapitalerträgen bekämpfen will. Sie wird auf den gleichen Erträgen erhoben, die von der Quellenwehrsteuer und im Wesentlichen

auch von der Couponabgabe erfasst werden, und zwar gleichzeitig mit diesen an der Quelle, d.h. beim Schuldner der besteuerten Leistung. Im Gegensatz jedoch zu diesen wird die Verrechnungssteuer dem Gläubiger der besteuerten Leistung – auf den der Schuldner die Verrechnungssteuerbelastung abwälzt – grundsätzlich zurückerstattet. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Kapitalien und deren Erträge für die direkten kantonalen und kommunalen Steuern in der Steuererklärung richtig deklariert werden. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit den kantonalen Steuern. Für juristische Personen ist die Rückerstattung durch den Bund vorgesehen. Die Steuer soll vom 1. Januar 1944 bis 1949 erhoben werden.

1944

Am 31. Oktober erlässt der Bundesrat drei Bundesratsbeschlüsse über (siehe Zwischenbericht über die aufgrund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen in [Anhang 1](#)):

- die Steueramnestie bei Einführung der Verrechnungssteuer;
- die Abänderung des Verrechnungssteuerbeschlusses;
- die Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses.

Mit ihnen wird

- mit Rücksicht auf die Einführung der Verrechnungssteuer eine allgemeine Steueramnestie gewährt. Sie bringt am Ende 6,5 Milliarden Franken Vermögen zur Besteuerung;
- die Verrechnungssteuer von 15 % auf 25 % erhöht;
- die an der Quelle erhobene Wehrsteuer aufgehoben und der Ertrag von inländischen Wertpapieren und Bankguthaben künftig in das gewöhnliche Veranlagungsverfahren einbezogen;
- für die Couponsteuer der Einheitssatz von 5 % eingeführt;
- die Stempelabgabe auf der Ausgabe von inländischen Aktien und andern gesellschaftlichen Beteiligungsrechten von 1,8 % auf 2 % erhöht.

1945

Mit einem Bundesratsbeschluss vom 13. Februar werden mit sofortiger Wirkung Steueransprüche bei Versicherungen dadurch gesichert, dass inländische Versicherer ihre Leistungen aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen sowie die von ihnen ausgerichteten Leibrenten und Pensionen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden haben. Wenn sich der Versicherungsnehmer dagegen wehrt, werden die Leibrenten und Pensionen um eine «Sicherungssteuer» von 15 % und die Kapitalleistungen um eine solche von 8 % gekürzt, die der Versicherer der ESTV abzuliefern hat.

Mit einem dringlichen Bundesbeschluss vom 21. Dezember wird die am [30. April 1940](#) bis Ende 1945 verlängerte Finanzordnung 1939/41 nochmals bis Ende 1949 verlängert. Dieser ist in Bezug auf Steuern namentlich für die Stempelabgaben von Bedeutung, denn die Gültigkeitsdauer der WUST, Wehrsteuer, Verrechnungssteuer und Luxussteuer war bereits mit Bundesratsbeschlüssen vom [13. Oktober und 20. November 1942](#) bis 1949 verlängert worden.

1946

Die Zertifizierung von schweizerischen Vermögenswerten in den USA zum Zwecke ihrer Freigabe gemäss Washingtoner Abkommen wird durch Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember mit einer Steuerkontrolle verbunden (steueramtlicher Ausweis oder Hinterlegung von 50 % der zu zertifizierenden Vermögenswerte).

1948

Am 22. Januar unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, welche drei Hauptaufgaben des Bundes unterscheidet:

- Tilgung der Kriegsschuld;
- Schaffung des Rechnungsausgleichs;
- Verhinderung einer Neuverschuldung in der Zukunft.

Ziel soll die Lösung jener Teilaufgaben der Bundesfinanzreform sein, die eine Änderung der Bundesverfassung bedingen, und zwar so, dass künftig grundlegende Interessen des öffentlichen Lebens nicht auf dem Wege des Notrechts gewahrt werden müssen.

Der Bundesrat schlägt als Mittel der Bundesfinanzreform die Einführung neuer bzw. den Ausbau gewisser bestehender Bundessteuern vor (z.B. Tilgungssteuer, Militärflichtersatz bzw. Stempelabgaben, Verrechnungssteuer und WUST).

Durch Bundesratsbeschluss vom 9. November wird ein «Sonderzuschlag» zur ordentlichen Wehrsteuer beschlossen. Dieser wird, aber nur für das Jahr 1949 erhoben.

1949

Da sich die eidgenössischen Räte bei der Behandlung der Vorlage über die Neuordnung des Finanzhaushaltes nicht einigen können, beantragt der Bundesrat mit Botschaft vom 22. Juli, die bestehende Ordnung bis Ende 1954 zu verlängern.

Am 11. September nehmen Volk und Stände eine verfassungsrechtliche Dringlichkeitsklausel (Art. 89^{bis} Abs. 3 aBV) an, nach der sofort in Kraft gesetzte Bundesbeschlüsse, die von der Verfassung abweichen, innert Jahresfrist von Volk und Ständen genehmigt werden müssen, ansonsten sie nach Ablauf eines Jahres ausser Kraft treten und nicht erneuert werden können.

Am 21. Dezember wendet die Bundesversammlung diese neue Bestimmung an, um die Finanzordnung zu verlängern und beschränkt sich dabei auf zwei Jahre (Bundesbeschluss über die Finanzordnung 1950 bis 1951). Im Weiteren gewährt sie grössere Abzüge bei der Wehrsteuer und erweitert die Freiliste der WUST.

1950

Nach Abschluss eines Differenzbereinigungsverfahrens fassen die eidgenössischen Räte am 21. März den Beschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (siehe Botschaft des Bundesrates vom [22. Januar 1948](#)), der am 4. Juni Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet, aber von diesen verworfen wird.

An eine Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes bis Ende 1951 kann nicht mehr gedacht werden. Dazu werden mindestens vier Jahre benötigt. Es ist deshalb unnützlich, die Finanzordnung 1950/51 dem Volk zur Genehmigung vorzulegen, nur damit sie auch 1951 in Kraft bleibt.

Mit Botschaft vom 19. Juli beantragt der Bundesrat, eine auf vier Jahre beschränkte Übergangsordnung Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Damit soll nicht nur die Gültigkeitsdauer der Übergangsordnung nach Bundesbeschluss vom [21. Dezember 1949](#) erstreckt, sondern diesem auch eine verfassungsrechtliche Grundlage gegeben werden, um den Willen zur Abkehr vom Notrecht zu bekunden.

Materiell hingegen handelt es sich im Wesentlichen um die Fortführung der im Bundesbeschluss vom [21. Dezember 1949](#) enthaltenen Fiskalordnung. Immerhin wird bei der Wehrsteuer der steuerfreie Abzug vom Vermögen um 20'000 Franken erhöht, bei der WUST die Freiliste erweitert (nunmehr alle Esswaren, Kaffee und Tee) sowie die Steuer für landwirtschaftliche Hilfsstoffe ermässigt. Schliesslich soll die Bundesversammlung ermächtigt werden, zur Abwehr von Besteuerungsmassnahmen des Auslandes Sondersteuern zu erheben.

Die Räte stimmen am 29. September dem bundesrätlichen Entwurf über die Finanzordnung 1951 bis 1954 zu (abgesehen von mehr redaktionellen Änderungen). Dieser wird in der Abstimmung vom 3. Dezember von Volk und Ständen gutgeheissen. Somit ist die Bundesversammlung ermächtigt, die Beschlüsse über die Wehrsteuer, die WUST, die Verrechnungssteuer und die Sicherungssteuer abzuändern.

Nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember erlässt die Bundesversammlung am 20. Dezember den Bundesbeschluss über die Ausführung der Finanzordnung 1951 bis 1954. Darin wird bei der Wehrsteuer die Abschreibungspraxis und die Besteuerung der Vereine gemildert und die Zwischenveranlagung eingeführt. Bei der WUST wird die Behebung von wirtschaftlichen Ungleichheiten der Besteuerung im Verhältnis Grossisten und Detaillisten sowie Wareneinfuhr und Inlandumsatz angestrebt. Entgegen dem bundesrätlichen Entwurf sieht der Bundesbeschluss für den Bund eine Anschlussamnestie an die kantonalen Amnestien vor: Es handelt sich um die Möglichkeit der Strafbefreiung im Zusammenhang mit kantonalen Amnestien, die mit einer Steuerreform verbunden sind (die einfachen Nachsteuern sind in jedem Fall zu entrichten).

1952

Anlässlich verschiedener Abstimmungen werfen Volk und Stände eine Volksinitiative zur Abschaffung der Umsatzsteuer, eine sozialdemokratische Volksinitiative zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften und einen Bundesbeschluss über die Deckung der Rüstungsausgaben.

1953

Am 20. Januar veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, die der Finanzordnung 1951 - 1954 folgen soll. Es werden im Wesentlichen die bereits im Beschlussentwurf vom [22. Januar 1948](#) enthaltenen Massnahmen wieder aufgenommen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Finanzordnung wird am 25. September von den Räten ohne wesentliche Änderungen verabschiedet, jedoch am 6. Dezember von Volk und Ständen abgelehnt.

1954

Die Finanzordnung 1951 – 1954 läuft am Ende des Jahres ab. Die Zeit reicht somit nicht, um eine neue Vorlage auszuarbeiten und rechtzeitig zur Abstimmung zu unterbreiten. Zudem lässt die Abstimmung vom [6. Dezember 1953](#) nicht erkennen, welche Elemente eine neue Ordnung zu umfassen hätte, um Zustimmung zu finden. Dies stellt der Bundesrat in einer Botschaft vom 12. Februar fest. Er kommt darum zum Schluss, die Geltungsdauer der Finanzordnung 1951 – 1954 sei auch auf die Jahre 1955 – 1958 auszudehnen.

Die Vorlage bezüglich Verlängerung der Geltungsdauer der Finanzordnung findet im Parlament am 25. Juni und beim Volk am 24. Oktober Zustimmung.

Am 26. Oktober unterbreitet der Bundesrat eine Botschaft über die Ausführung der neuen Finanzordnung, in der einzelne Änderungen der Steuererlasse vorgesehen sind, die aber den Ertrag nicht vermehren oder generell die Tarife ändern dürfen. So wird beantragt:

- bei der Wehrsteuer: Die Milderung der Belastung des Erwerbseinkommens unter elterlicher Gewalt stehender Kinder durch Einführung der gesonderten Steuerveranlagung; die Milderung der Belastung von Einkünften aus Lebensversicherung, Pensionskassen und ähnlichen Fürsorgeeinrichtungen;
- bei der WUST: Die Behebung von Belastungsungleichheiten im Handel mit gebrauchten Waren, in der Handelsgärtnerei und im Baumschulgewerbe sowie im Futtermittelhandel. Erleichterungen durch Erweiterung der Anrechnung von Vorbelastungen;
- bei der Luxussteuer: Steuererleichterungen bei Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reisendenverkehr; die Bereinigung der Liste der Luxuswaren durch Freistellung gewisser kosmetischer Produkte; die Milderung der Belastung einer Reihe von Waren, deren Detaillieferungen bisher zu 10 % steuerbar war, durch Herabsetzung des Steuersatzes auf 6 %.

Am 22. Dezember stimmen die eidgenössischen Räte der Vorlage des Bundesrates vom 26. Oktober zu (Bundesbeschluss über die Ausführung der Finanzordnung 1955 bis 1958).

1954 ist letztes Erhebungsjahr für die mit Bundesbeschluss vom [24. September 1940](#) eingeführte Ausgleichssteuer, weil der vorgesehene Gesamtertrag erreicht ist.

1955

In der Sommersession werden verschiedene Vorstösse von den eidgenössischen Räten angenommen, die angesichts der verbesserten Finanzlage des Bundes erhebliche Steuerermässigungen bei der für die Jahre 1955 bis 1958 geschuldeten Wehrsteuer und der ab 1956 geschuldeten WUST fordern.

Nach Einsicht in eine entsprechende Botschaft vom 1. November, ermässigen die Räte mit Bundesbeschluss vom 21. Dezember die Wehrsteuer rückwirkend auf den 1. Januar um 10 %, für natürliche Personen sogar bis 40 %, und die WUST ab 1. Januar 1956 um 10 %.

1957

Die Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, welche die Ende 1958 ablaufende Finanzordnung ablösen soll, weicht auf Grund der negativen Vernehmlassungsergebnisse von den ursprünglichen Absichten des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes stark ab und beschränkt die Neuordnung auf das absolut Notwendige.

Ziele der Vorlage sind insbesondere:

- Grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen verfassungsrechtlichen Einnahmequellen, jedoch unter Verzicht auf die Geldbeiträge der Kantone (Geldkontingente);
- dauernde verfassungsmässige Verankerung der Verrechnungssteuer, der Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherungen sowie Kompetenz zur Einführung von Retorsionssteuern zur Abwehr ausländischer Besteuerungsmassnahmen;
- auf 12 Jahre befristete und sachlich begrenzte Befugnis (Höchstsätze) zur Erhebung einer WUST und einer Wehrsteuer, dies angesichts der erheblichen Widerstände gegen eine dauernde direkte Bundessteuer und mit Rücksicht auf den Umstand, dass starke politische Kräfte die Erhebung einer WUST von der gleichzeitigen Erhebung einer direkten Bundessteuer abhängig machen;
- Entlastungen bei der Wehrsteuer (Aufhebung der Vermögenssteuer natürlicher Personen) und der WUST;
- Verzicht auf die Bier- und die Luxussteuer. Der soziale Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, der dem Gedanken der Luxusbesteuerung zugrunde liegt, werde nicht erreicht. Dagegen könne er mit einer direkten Steuer besser und ohne Schädigung einzelner Gewerbezweige verwirklicht werden;
- Weiterführung der auf der Finanzordnung 1955 bis 1958 beruhenden Vorschriften über die Erhebung der Stempelabgaben, der Verrechnungssteuer, der Sicherungssteuer sowie der WUST und der Wehrsteuer bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetze;
- Förderung des Finanzausgleiches unter den Kantonen.

1958

Die parlamentarischen Beratungen der Botschaft vom [1. Februar 1957](#) führen zum Bundesbeschluss vom 31. Januar über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes. Dieser Beschluss weicht gegenüber dem Entwurf in folgenden Punkten ab:

- Die Erhebungsdauer der WUST und der Wehrsteuer wird nur um 6 Jahre (1959 – 1964) erstreckt;
- Die Erhebung der WUST wird durch Höchstsätze sowie Fixierung (Erweiterung) der Freiliste und diejenige der Wehrsteuer durch Höchstsätze und steuerfreies Minimum beschränkt;
- Der Frachturkundenstempel wird aufgehoben, die Couponabgabe auf 3 % herabgesetzt und die Verrechnungssteuer auf 27 % erhöht;
- Die Biersteuer wird beibehalten und fixiert;
- Die Kantonsanteile am Benzinzoll werden von 50 auf 60 % erhöht, diejenigen am Militärflichtersatz auf 20 % herabgesetzt.

Am 11. Mai stimmen Volk und Stände der so bereinigten Vorlage vom 31. Januar zu. Damit ist – abgesehen von der Befristung der WUST, der Bier- und der Wehrsteuer bis Ende 1964 – eine verfassungsrechtliche Neuordnung des Finanzhaushaltes geglückt, um die seit dem ersten Weltkrieg gerungen worden war.

1959

Am 1. Januar tritt die neue Finanzordnung in Kraft. Damit sind nicht nur verschiedene Einnahmequellen des Bundes, die ursprünglich auf Notrecht beruhten, verfassungsmässig verankert (Art. 41^{bis} und 41^{ter} aBV), sondern auch die Grundsätze des Rechnungsgleichgewichtes, des Finanzausgleichs und des Verbots der Steuerabkommen in die Verfassung übernommen.

Am 12. Juni nehmen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über den Militärflichtersatz an, welches dasjenige von 1878 ersetzt.

1960

Am 1. Januar tritt das Bundesgesetz über den Militärflichtersatz in Kraft.

1962

Am 18. Mai veröffentlicht der Bundesrat eine Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes (Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41^{ter} aBV). Er kommt darin zum Schluss, dass jede Änderung an der bestehenden Ordnung Anlass zu zahllosen weiteren Forderungen bilden müsste. Zudem könnte der Grundsatz einer unveränderten Weiterführung nicht mehr aufrechterhalten werden und das Problem würde erneut in seiner ganzen Breite aufgerollt, ohne dass daraus ein wesentlicher Gewinn resultierte. Die Vorlage habe sich auf die Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41^{ter} aBV bezüglich WUST, Wehr- und Biersteuer um 10 Jahre bis Ende 1974 zu beschränken.

1963

Am 27. September fassen die eidgenössischen Räte einen (referendumpflichtigen) Bundesbeschluss über den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie auf Grund einer Initiative der eidgenössischen Räte (Art. 93 Abs. 1 aBV).

Mit Bundesbeschluss vom 27. September über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes stimmt die Bundesversammlung der am [18. Mai 1962](#) vom Bundesrat vorgeschlagenen Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41^{ter} aBV um zehn Jahre zu, ermässigt jedoch die Wehrsteuer, und zwar bereits mit Wirkung für das Jahr 1963.

Am 18. Oktober unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, dies in Ausführung von Art. 41^{bis} aBV in der Fassung von 1958. Das Gesetz soll die Bundesratsbeschlüsse über die Erhebung einer Verrechnungssteuer und über die Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherungen (so genannte Sicherungssteuer) ersetzen. Der Entwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Neukodifikation des geltenden Rechts und sieht von grundlegenden materiellen Änderungen ab. Lediglich die Besteuerung der Miteigentums- und Trutzertifikate ist von Grund auf neu geordnet, und das so genannte Sparheftprivileg wird aufgehoben.

Am 8. Dezember stimmen Volk und Stände dem Bundesbeschluss betreffend der Weiterführung der Finanzordnung des Bundes zu.

1964

Am 2. Februar lehnen Volk und Stände den Bundesbeschluss über den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie vom [27. September 1963](#) eindeutig ab.

1965

Am 13. Oktober heisst die Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom [18. Oktober 1963](#) gut.

1966

Am 7. November unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die Anpassung der Finanzordnung des Bundes an den gesteigerten Finanzbedarf (Sofortprogramm zur Beschaffung zusätzlicher Einnahmen).

Zu diesem Schritt sieht sich der Bundesrat gezwungen, weil von 1960 bis 1966 die Ausgaben um 3'082 Millionen, die Einnahmen hingegen nur um 2'372 Millionen Franken gestiegen sind und weil eine vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement eingesetzte Expertenkommission in den kommenden Jahren mit rasch steigenden Defiziten der Finanzrechnung rechnet. Im Sofortprogramm beschränkt sich der Bundesrat wegen der Dringlichkeit, zusätzliche Einnahmen zu beschaffen, und aus referendumspolitischen Überlegungen auf einfache Massnahmen bei der WUST und bei der Wehrsteuer:

- Aufhebung des bei der WUST ab 1956 und bei der Wehrsteuer ab 1963 eingeführten Rabattes von 10 %;
- Rückbildung der Freiliste der WUST durch Streichung (Wiederbesteuerung) der Medikamente, Bücher, Seifen und Waschmittel;
- teilweises Herbeiführen der Gleichbehandlung von gewerbsmässigen Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken und gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis bei der WUST, indem die Steuer bei

den baugewerblichen Leistungen zwar weiterhin nicht vom vollen Entgelt, jedoch von einem grösseren Anteil des Gesamtentgelts als bisher, und zwar je nach Art der Arbeit auf einem Anteil von 75 oder 90 % erhoben werden soll.

1967

Am 1. Januar treten das Bundesgesetz vom [13. Oktober 1965](#) über die Verrechnungssteuer und die entsprechende Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 in Kraft.

Im Rahmen der Verhandlungen über eine Steueramnestie übernimmt der Nationalrat in der Sommersession den Antrag seiner Kommission betreffend die Durchführung einer allgemeinen Amnestie auf den 1. Januar 1969 und Ergänzung des Wehrsteuerbeschlusses. Diese Ergänzung hat eine erweiterte steuerliche Bescheinigungspflicht zum Gegenstand, und zwar im Sinne einer Erweiterung der Massnahmen, die eine Steuerhinterziehung zukünftig erschweren sollen. Mit der Amnestie werden aber auch Mehreinnahmen erstrebt, deren die Kantone dringend bedürfen.

Durch Schlussabstimmungen vom 4. und 5. Oktober wird der Bundesbeschluss über den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie von den eidgenössischen Räten beschlossen, jedoch ohne die erwähnte Bescheinigungspflicht bei der Wehrsteuer.

1968

Am 18. Februar stimmen Volk und alle Stände dem Amnestiebeschluss zu.

1969

Am 1. Januar beginnt die Durchführung der allgemeinen Steueramnestie.

Am 10. September unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die Änderung der Finanzordnung des Bundes. Er hebt darin sein Bestreben hervor, eine konjunkturgerechte, mit der Währungs- und Geldpolitik koordinierte Finanzpolitik zu betreiben. Auch will der Bundesrat damit der immer deutlicher werdenden Tatsache entgegenwirken, dass in der Schweiz – im Gegensatz zum Ausland – der Ertrag der direkten Steuern stärker angestiegen ist als derjenige der indirekten Steuern.

1970

Am 24. Juni stimmen die eidgenössischen Räte dem Bundesbeschluss über die Änderung der Finanzordnung des Bundes nur knapp zu.

Am 15. November scheitert die neue Bundesfinanzordnung in der Volksabstimmung am fehlenden Ständemehr.

Schon am 14. Dezember unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft, allerdings nicht mehr im Sinne einer Änderung, sondern einer Weiterführung der Finanzordnung des Bun-

des. Er beantragt in der neuen Vorlage eine Befristung, die so angesetzt ist, dass die Ausführungsgesetze vor Ablauf der neuen Geltungsdauer der Verfassungsgrundlage in Kraft gesetzt werden können, frühestens Ende 1980.

1971

Ab dem 1. Januar tritt die neue Vorlage zur Weiterführung der Finanzordnung, die bis 1980 befristet ist, zeitlich gestaffelt in Kraft und übernimmt aus der in der Volksabstimmung vom [15. November 1970](#) verworfenen Vorlage im Wesentlichen folgende, an sich unbestritten gebliebene Punkte:

- WUST: Die Steuersätze bei Detaillieferungen werden von 3,6 auf 4 %, diejenigen bei Engroslieferungen von 5,4 auf 6 % erhöht. Ferner soll die Besteuerung baugewerblicher Leistungen neu geordnet werden, beides mit Wirkung ab 1. April.
- Wehrsteuer: Neufestsetzung des Beginns der Steuerpflicht. Erhöhung der Sozialabzüge (mit Einführung eines neuen Abzugs für erwerbstätige Ehefrauen) und neuer Tarif mit dem Ziel der Eliminierung der kalten Progression. Ferner ein neuer Höchstsatz von 9,5 % bei natürlichen Personen und von 8 % bei juristischen Personen, wobei auf beiden Tarifen eine Ermässigung von 5 % gewährt wird. Dieser Rabatt soll durch einen allgemeinverbindlichen, nicht referendumsfähigen Bundesbeschluss auf 10 % erhöht oder ganz abgebaut werden können.
- Einbau einer Flexibilitätsreserve in die Verfassung für die Wehrsteuer und die WUST, welche erlaubt, deren Höchstsätze auf dem Gesetzgebungsweg um maximal ein Zehntel zu erhöhen (fakultatives Referendum).
- Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen: Von den Kantonsanteilen an der Wehrsteuer müssen die Kantone mindestens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwenden. Die heutige Verrechnungssteuer-Bezugsprovision von 6 % soll durch einen Kantonsanteil von 12 % am Reinertrag der Verrechnungssteuer ersetzt werden.
- Interne Sonderverbrauchssteuer: Schaffung einer Verfassungsgrundlage zu deren Erhebung im Bedarfsfall (Art. 41^{ter} Abs. 4 aBV).

Am 11. März wandeln die eidgenössischen Räte die bundesrätliche Vorlage über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes zum referendumpflichtigen Beschluss um. Gegenüber dem Entwurf sind nur die Befristung der WUST und der Wehrsteuer (Ende 1982 anstatt Ende 1980) und die Höhe des Abzuges vom Erwerbseinkommen der Ehefrau (2'000 Franken anstatt 1'000 Franken) geändert worden.

Am 6. Juni stimmen Volk und Stände dem Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes zu (72,7 % der Stimmenden bei Zustimmung aller Stände).

1972

Am 2. Oktober unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung die Botschaft über steuerliche Massnahmen, die eine Erhöhung der WUST und der Wehrsteuer sowie den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der Wehrsteuer beantragt.

Der Bundesrat schlägt vor, dass die in die Finanzordnung des Bundes für die Jahre 1971-1982 eingebaute sogenannte Flexibilitätsreserve mit Wirkung ab Finanzjahr 1974 – um der drohenden Verschlechterung der Finanzlage des Bundes zu begegnen – ausgeschöpft werden soll. Zur Erreichung dieses Zieles soll durch allgemeinverbindlichen, nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss die derzeit bei der Wehrsteuer geltende Ermässigung von 5 % aufgehoben sowie durch Bundesgesetz sowohl bei der WUST als auch bei der Wehrsteuer die Sätze um ein Zehntel erhöht werden.

Zudem schlägt er den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen natürlicher Personen vor. Dieser verfassungsrechtliche Auftrag (Art. 41^{ter} Abs. 5 lit. c aBV) soll im Bundesgesetz über die Steuererhöhungen durch eine Streckung von 10 % der Teilstufen des [1971](#) beschlossenen Tarifs der Wehrsteuer vom Einkommen natürlicher Personen mit Wirkung ab 1973 erfüllt werden.

Gleichzeitig orientiert der Bundesrat über die Wünschbarkeit des Übergangs bei der Wehrsteuer vom System der zweijährigen zur jährlichen Veranlagung bei gleichzeitigem Wechsel von der Vergangenheitsbemessung (Praenumerandosystem) zur Gegenwartsbemessung (Postnumerandosystem). Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) angewiesen, die Einzelheiten eines solchen Übergangs zusammen mit den kantonalen Fachinstanzen zügig abzuklären, so dass baldmöglichst eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreitet werden kann.

Am 25. Oktober unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft zu einem neuen StG. Dieses ist seit [1917](#) in Kraft und erscheint durch die seitherige wirtschaftliche Entwicklung in mancher Beziehung als überholt. Folgende Ziele werden darum mit den Änderungen angestrebt:

- Die zukünftige Ordnung soll einfacher sein als das geltende Recht;
- Die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) getroffenen oder vorgesehenen einschlägigen Lösungen sind gebührend zu berücksichtigen;
- Der bisherige Ertrag der Stempelleinnahmen muss im Wesentlichen erhalten bleiben.

Aufgrund dieser Leitlinien will der Bundesrat die neue Ordnung auf drei Arten von Stempelabgaben beschränken:

- Abgabe auf der Emission von inländischen Beteiligungsrechten (vorgeschlagener Satz: 2 %) und von Anteilen an inländischen Anlagefonds (vorgeschlagener Satz: 0,6 %);
- Abgabe auf dem Umsatz in- und ausländischer Wertpapiere (vorgeschlagener Satz: 1,2 ‰);
- Abgabe auf der Zahlung bestimmter Versicherungsprämien (vorgeschlagener Satz: 1,5 % bzw. 5 % je nach Art der Versicherung).

Die Emissionsabgabe auf inländischen Obligationen sowie auf ausländischen Wertpapieren und auf bestimmten Versicherungsprämien soll aufgehoben werden. Die entsprechenden Ausfälle sind bei der Umsatzabgabe wettzumachen.

Am 20. Dezember wird ein auf ein Jahr befristeter dringlicher Bundesbeschluss über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen zur Dämpfung der Überkonjunktur erlassen: Der Bundesrat setzt die Höchstsätze der Abschreibungen fest. Diese sind für die Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden vom Einkommen, vom Reingewinn oder Reinertrag, die nach den Ergebnissen der in den Jahren 1973 und folgende abgeschlossenen Geschäftsjahren bemessen werden, verbindlich.

1973

Am 21. März stimmt die Bundesversammlung den folgenden Vorlagen über die steuerlichen Massnahmen zu:

- dem allgemein verbindlichen Bundesbeschluss über die Aufhebung der Ermässigung der Wehrsteuer von 5 %; und
- dem Bundesgesetz über die Erhöhung der WUST und der Wehrsteuer verbunden mit einem Ausgleich der kalten Progression.

Gegen dieses Gesetz wird das Referendum nicht ergriffen, so dass es zusammen mit dem erwähnten Bundesbeschluss in Kraft tritt. Rückwirkend auf den 1. Januar werden die Sätze der Wehrsteuer um ein Zehntel erhöht (so dass die Maximalsätze auf 10,45 % beim Einkommen natürlicher und auf 8,8 % beim Ertrag – 0,825 % beim Kapital – juristischer Personen steigen). Im Weiteren wird der Tarif für natürliche Personen zum Ausgleich der kalten Progression um 10 % gestreckt.

Am 27. Juni genehmigen die eidgenössischen Räte in ihren Schlussabstimmungen das neue StG. Anstatt einheitlich 1,2 ‰ werden 1 ‰ für inländische und 2 ‰ für ausländische Umsätze eingeführt.

Am 2. Dezember wird der Bundesbeschluss über die Einschränkungen der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden vom [20. Dezember 1972](#) in der Volksabstimmung von Volk und Ständen angenommen. Er gilt bis zum 31. Dezember 1976.

1974

Am 1. Januar 1974 werden die Sätze der WUST bei Detaillieferungen von 4 % auf 4,4 % und bei Engroslieferungen von 6 % auf 6,6 % erhöht.

Am 29. Januar erstattet die Kommission des Nationalrats für die Behandlung von zwei parlamentarischen Initiativen betreffend die Steuerharmonisierung einen vorläufigen Bericht, worin sie die Ablehnung dieser Initiativen empfiehlt und den Art. 42^{quinquies} aBV über die Steuerharmonisierung vorschlägt, dessen Formulierung mit der des Vorschlages der Konferenz kantonaler Finanzdirektoren (FDK) übereinstimmt. Ferner ersucht sie den Bundesrat, über ihren Bericht das Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

Dementsprechend lädt der Bundesrat am 25. Februar die interessierten Kreise ein, sich insbesondere zu den beiden Initiativtexten, dem Gegenvorschlag der Kommission und dem der FDK sowie zu den verschiedenen Möglichkeiten der Inkraftsetzung der Steuerharmonisierung zu äussern.

Gleichzeitig leiten der Präsident der FDK und der Vorsteher des EFD ein zweites Vernehmlassungsverfahren über zwei Gesetzesentwürfe zur Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ein. Es handelt sich um Entwürfe der so genannten Koordinationskommission: Der erste über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Mustergesetz) und der zweite für ein Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

Am 3. April veröffentlicht der Bundesrat die Botschaft über die zusätzlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Bundeshaushalt, mit welcher er den eidgenössischen Räten Entwürfe zur Änderung der Finanzordnung des Bundes unterbreitet.

Am 1. Juli tritt das neue StG in Kraft. Ausgenommen ist das Kapitel der Stempelabgaben auf Versicherungsprämien, das am 1. Januar 1975 in Kraft treten wird.

Ab 30. August erhöht der Bundesrat den Zollzuschlag auf Treibstoffen (dessen Ertrag der Finanzierung der Nationalstrassen dient), von 20 auf 30 Rappen pro Liter sowie den Zoll auf Heizöl von 30 Rappen auf 1.10 Franken für 100 kg brutto Industrieheizöl und von 30 Rappen auf 2 Franken für 100 kg brutto Hausbrand-Heizöl.

Am 4. Oktober stimmen die eidgenössischen Räte der Änderung des Bundesschlusses über die Finanzierung der Nationalstrassen (Erhöhung der Treibstoff-Zollzuschläge) sowie dem Bundesgesetz über die Änderung des Generalzolltarifs (Erhöhung des Zolls auf Heizöl) zu.

Ebenfalls am 4. Oktober stimmen National- und Ständerat dem Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (Finanzordnung 1974) zu.

Gleichen Tags beschliessen die eidgenössischen Räte eine Selbstbeschränkung betreffend die Ausgabenpolitik, kurz «Ausgabenbremse» genannt (Art. 13 der Übergangsbestimmungen der aBV).

Am 8. Dezember verwerfen 55,6 % der Stimmenden und die Mehrheit der Stände den Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes.

Der Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen («Ausgabenbremse») hingegen wird von 67 % der Stimmenden und allen Ständen angenommen, kann aber nicht in Kraft treten, weil der Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes nicht angenommen worden war. Eine solche Koppelung sah letzterer Beschluss ausdrücklich vor.

1975

Am 8. Januar veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes. Auf Grund der Ablehnung der vorgeschlagenen Massnahmen durch Volk und Stände in der Abstimmung vom 8. Dezember 1974 verdeutlicht die Regierung die Notwendigkeit dringlicher Überbrückungsmassnahmen zur Sanierung des Bundeshaushalts. Der Bund wird dadurch gezwungen, seine Bemühungen durch Ausgabenbeschränkungen noch beträchtlich zu verstärken sowie vermehrt Lasten auf andere abzuwälzen, aber auch zusätzliche Einnahmen zu erschliessen.

Der Bundesrat schlägt daher vor, die Bundesausgaben auf ein tragbares Mass zu reduzieren, so namentlich durch eine Kürzung von 10 % der Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen für das Jahr 1975 sowie durch eine Reihe dringlicher Bundesbeschlüsse (u.a. Befreiung des Bundesrates in den Jahren 1975 und 1976 von der gesetzlichen Verpflichtung, die Teuerung des Bundespersonals überall voll auszugleichen; für 1975 Kürzung der zum Subventionsbereich oder verwandten Gebieten gehörenden Zahlungskrediten; Ermächtigung der Bundesversammlung bis Ende 1977, Beiträge und Darlehen des Bundes aus Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen herabzusetzen; Beschränkung bis Ende 1977 der Beiträge des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, was unweigerlich eine Prämienhöhung nach sich ziehen wird). Zudem sieht der Bundesrat vor, die «Ausgabenbremse» erneut in die Vorlage aufzunehmen.

Aufgrund eigener Kompetenz hat der Bundesrat zudem beschlossen, die Besteuerung des Alkohols durch Verschärfung der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser zu erhöhen.

Am 31. Januar kündigt die Bundeskanzlei an, dass das Referendum gegen die Erhöhung des Heizölzolls mit 56'877 gültigen Unterschriften sowie das Referendum gegen die Erhöhung der Zollzuschläge auf Treibstoffen mit 100'434 gültigen Unterschriften offiziell zustande gekommen sind.

Ebenfalls am 31. Januar schliessen sich die eidgenössischen Räte in einer Sondersession den in der Botschaft über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes veröffentlichten Vorschlägen des Bundesrates im Wesentlichen an. Bezüglich der Fiskalmassnahmen treffen sie folgende Beschlüsse:

- Dringlicher Bundesbeschluss über die Herabsetzung von Anteilen der Kantone an Bundeseinnahmen im Jahre 1975: Die Anteile der Kantone am Ertrag der Bundessteuern und am Reinertrag der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser sowie ihre Bezugsprovision auf dem Rohertrag des Militärflichtersatzes werden im Jahre 1975 um 10 % herabgesetzt. Da er nicht länger als ein Jahr gültig ist, unterliegt er nicht dem Referendum.
- Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer: Der Verrechnungssteuersatz wird für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1979 von 30 % auf 35 % erhöht. Dieses Gesetz untersteht nur dem fakultativen Referendum.
- Bundesbeschluss betreffend Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976:
 - WUST: Die Sätze werden auf 5,6 % bzw. 8,4 % erhöht.
 - Wehrsteuer: Der Höchstsatz für natürliche Personen wird von 10,45 % auf 11,50 % erhöht und die kalte Progression durch Gewährung gestaffelter Ermässigungen auf den von Verheirateten geschuldeten Wehrsteuern teilweise ausgemerzt.
 - Beim Reinertrag juristischer Personen wird die Steuer um ein Zehntel erhöht und ihr Höchstsatz von 8,8 % auf 9,8 % erhöht; beim Kapital und den Reserven beträgt die Steuer weiterhin 0,825 %.
 - Anteil der Kantone am Ertrag der Verrechnungssteuer: In den Jahren, in denen der Verrechnungssteuersatz 30 % übersteigt, wird der Anteil der Kantone an dieser Steuer von 12 % auf 10 % herabgesetzt.

Noch immer am 31. Januar fasst die Bundesversammlung einen dringlichen Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen («Ausgabenbremse»). Dieser Beschluss ergänzt die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung mit einem Artikel, wonach neue Ausgaben, Mehrausgaben im Voranschlag gegenüber dem Vorjahr und Erhöhung bestehender Ausgaben unter gewissen Voraussetzungen in jedem Rat der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen. Bei Annahme in der Volksabstimmung gilt dieser Beschluss bis 31. Dezember 1979.

Am 2. März wird der Konjunkturartikel (Befugnis des Bundes, zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf Bundessteuern Zuschläge zu erheben oder Rabatte zu gewähren und eine Sondersteuer einzuführen) wegen des fehlenden Ständemehrs (9 Kantone und 4 Halbkantone gegen 10 Kantone und 2 Halbkantone) verworfen. Das Volk spricht sich mit 52,8 % für den Konjunkturartikel aus.

Am 17. März legt die nationalrätliche Kommission für die Behandlung der parlamentarischen Initiativen betreffend die Steuerharmonisierung den Text ihres Berichtes zuhanden des National- und des Bundesrates fest. Er enthält die Ergebnisse der Kommissionsarbeiten und wird Ausgangspunkt zukünftiger parlamentarischer Beratung sein (vgl. [29. Januar und 25. Februar 1974](#)).

Am 8. Juni stimmen 56 % der Stimmenden und die Mehrheit der Stände der Erhöhung der Wehrsteuer und der WUST, wie im Bundesbeschluss betreffend die Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976 vorgeschlagen, zu.

Die «Ausgabenbremse» wird von 75,9 % der Stimmenden sowie allen Ständen angenommen.

In der gleichen Abstimmung wird die Erhöhung des Treibstoffzollzuschlags (10 Rappen pro Liter) von 53,5 % der Stimmenden angenommen, hingegen die Erhöhung des Heizölzolls von 51,8 % der Stimmenden verworfen.

1976

Am 21. März werfen 57,8 % der Stimmenden sowie die Mehrheit der Stände das vom Landesring der Unabhängigen eingereichte «Eidgenössische Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien».

Am 24. März veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes, in welcher er den eidgenössischen Räten namentlich den Entwurf zu einer Verfassungsänderung des Bundesbeschlusses über die Neuordnung der Umsatzsteuer (Art. 41^{ter} aBV) und der direkten Bundessteuer unterbreitet.

Der Bundesrat rechtfertigt seinen Änderungsvorschlag namentlich damit, dass es unmöglich sein wird, der unbefriedigenden Entwicklung des Bundeshaushalts allein von der Ausgabenseite her beizukommen.

Bei gleicher Gelegenheit will der Bundesrat den bisher aufgeschobenen Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der Wehrsteuer gewähren, besonders die unteren Einkommen und die Firmen mit bescheidener Rendite entlasten, demgegenüber jedoch eine Erhöhung der Maximalsätze bei den natürlichen und juristischen Personen vorschlagen.

Mit der gleichen Botschaft unterbreitet der Bundesrat den Entwurf zu einer Verfassungsänderung (Art. 42^{quinqüies} aBV), und zwar den Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung.

Am 17. Dezember stimmen die eidgenössischen Räte dem Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer zu. Dieser Bundesbeschluss, der in wesentlichen Punkten vom bundesrätlichen Vorschlag abweicht, strebt folgende Ziele an:

- Die heutige WUST soll von einer Umsatzsteuer nach dem Mehrwertssystem abgelöst werden.
- Neuordnung der direkten Bundessteuer: Die kleinen und mittleren Einkommen sowie Unternehmungen mit bescheidener Rendite sollen bei der direkten Bundessteuer entlastet werden.
- Aufhebung der bisherigen verfassungsmässigen Befristung der Umsatzsteuer und der Wehrsteuer;
- Erhöhung des Anteils der Kantone vom Bruttoertrag der Wehrsteuer;
- Ergänzung von Art. 42^{ter} aBV durch einen Abs. 2, wonach die Bundesbeiträge für den Finanzausgleich an die Kantone von einer genügenden Ausschöpfung der Steuerkraft und der Steuerquellen abhängig gemacht werden sollen;
- Streichung der Biersteuer und des Zollzuschlages auf Braurohstoffen und Bier.

Ebenfalls am 17. Dezember stimmen die eidgenössischen Räte dem Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung zu. Dieser Bundesbeschluss erfuhr praktisch keine Änderungen gegenüber dem

Entwurf des Bundesrates. Der Art. 42^{quinquies} aBV ermächtigt den Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen, bei der direkten Steuer von Bund, Kantonen und Gemeinden die Grundsätze über die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuer, das Verfahren und das Steuerstrafrecht zu harmonisieren. Hingegen werden die Steuersätze, Steuertarife und Steuerfreibeträge nicht harmonisiert.

1977

Am 9. Februar veröffentlicht der Bundesrat die Botschaft über Massnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt. Nach Ansicht des Bundesrates erfordert die dauerhafte Gesundung der Bundesfinanzen eine Einschränkung der Ausgaben und damit Massnahmen struktureller Art. Er schlägt deshalb die Weiterführung der bereits in Kraft stehenden Wirtschaftsmassnahmen, die Ende 1977 ihre Gültigkeit verlieren, durch Überführung ins ordentliche Recht vor (vgl. [31. Januar 1975](#)) sowie die Hinzufügung neuer zusätzlicher Massnahmen, die eine Änderung von insgesamt 37 Gesetzen erfordern. Mit diesen Massnahmen wird eine Konsolidierung des Erreichten und nicht eine soziale Demontage angestrebt. Diese Gesundung setzt zusätzliche Einnahmen voraus, wie sie in der Finanzreform vorgesehen sind. Ein Scheitern dieser Massnahmen würde Ausgabenbeschränkungen zur Folge haben, die wesentliche Aufgaben des Bundes trafen.

Am 5. Mai stimmen die eidgenössischen Räte nach Vornahme einiger Änderungen am bundesrätlichen Entwurf in der Schlussabstimmung dem Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes zu.

Am 9. Juni stimmen die eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen dem Bundesgesetz über Massnahmen gegen die Steuerhinterziehung zu. Diese neuen Bestimmungen, welche den Bundesbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer ergänzen oder ersetzen, erfahren gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf wesentliche Änderungen. Sein Inhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Erweiterung der Auskunftspflicht in Bezug auf Geschäfte mit Dritten unter Vorbehalt des gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisses;
- Bescheinigungspflicht Dritter;
- Pflicht für Selbständigerwerbende, Urkunden und sonstige Belege, die mit der selbständigen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufzubewahren und, sofern die jährlichen Roheinkommen 100'000 Franken erreichen, zur ordentlichen Buchführung;
- Verschärfung von Strafsanktionen (Einführung der Möglichkeit, bei Steuerbetrug eine Gefängnisstrafe zu verhängen);
- Bildung und Einsatz besonderer Steuerkontrollorgane des Bundes, welche auf Ersuchen der Kantone und nach Weisung des Vorstehers des EFD bei einzelnen Steuerpflichtigen Kontrollen vornehmen.

Am 12. Juni verwerfen Volk (59,5 % der Stimmenden) und Stände den Bundesbeschluss über die Neuordnung der WUST und der direkten Bundessteuer. Hingegen nehmen 61,3 % der Stimmenden und die Mehrheit der Stände den Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung an.

Um die infolge der Verwerfung der Steuervorlage vom 12. Juni für die nächsten Jahre drohenden Defizite im Bundeshaushalt auf ein verantwortbares Mass zurückbilden zu können, schlägt der Bundesrat am 24. August in seiner Botschaft über erste Überbrückungsmassnahmen zur Vermeidung untragbarer Defizite im Bundeshaushalt folgende Massnahmen vor:

- Herabsetzung der Kantonsanteile an Bundeseinnahmen um 15 % für das Jahr 1978;
- Erhöhung der Emissions- und Umsatzabgabe um 50 % (ab 1. April 1978);
- Erhöhung der Tabaksteuer auf Zigaretten um 20 % (ab 1. September 1978);
- Änderung des Zolltarifgesetzes mit dem Zweck, die Verbilligungsbeiträge an inländisches Brotgetreide herabsetzen zu können;
- Bundesbeschluss über Preiszuschläge auf eingeführten Speiseölen und Speisefetten.

Am 29. August teilt die Bundeskanzlei mit, dass das von der Partei der Arbeit, der Progressiven Organisationen der Schweiz und dem Partito socialista autonomo eingereichte Referendum gegen das vom Parlament verabschiedete «Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes» mit 34'296 gültigen Unterschriften offiziell zustande gekommen ist.

Am 7. Oktober genehmigen die eidgenössischen Räte in Schlussabstimmungen die Überbrückungsmassnahmen zur Vermeidung untragbarer Defizite im Bundeshaushalt, ausser die Herabsetzung der Kantonsanteile.

Am 4. Dezember verwerfen 55,7 % der Stimmenden und die Mehrheit der Stände die «Eidgenössische Volksinitiative zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen (Reichtumssteuerinitiative)» der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP).

Ebenfalls am 4. Dezember stimmt das Volk (62,4 % Ja) dem Bundesbeschluss über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes zu, gegen welchen das Referendum ergriffen worden war (vgl. 9. Februar und 5. Mai).

Am 16. Dezember stimmen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung dem dringlichen Bundesbeschluss über die Herabsetzung der Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen im Jahre 1978 zu.

1978

Am 19. Januar teilt die Bundeskanzlei mit, dass das von der SP eingereichte Referendum gegen die geplante Änderung des Zolltarifgesetzes mit 35'397 gültigen Unterschriften offiziell zustande gekommen ist.

Am 15. März veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zur Bundesfinanzreform 1978, mit welcher er den eidgenössischen Räten die Entwürfe zu zwei Vorlagen unterbreitet, nämlich:

- Den Entwurf zur Änderung der Bestimmungen der Bundesverfassung und der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung über die WUST und die direkte Bundessteuer. Der Entwurf enthält insbesondere den erneuten Versuch, die WUST in eine Mehrwertsteuer (MWST) umzuwandeln. Der Bundesbeschluss entspricht weitgehend der am [12. Juni 1977](#) abgelehnten Vorlage.

- Den Entwurf zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (Beibehaltung des erhöhten Steuersatzes von 35 %): Der Bundesrat möchte die zeitliche Befristung des Steuersatzes, der für die Jahre 1975 - 1979 von 30 % auf 35 % erhöht worden war, aufheben, so dass weiterhin eine Verrechnungssteuer von 35 % erhoben werden könnte.

Am 28. Mai stimmt das Volk (54,8 % der Stimmenden) der Änderung des Zolltarifgesetzes zu, gegen welches ein Referendum ergriffen worden ist.

Am 13. September veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die Änderung des Militärflichtersatzes. Er beantragt, das alte Gesetz zu modernisieren, da sich dieses in mancherlei Hinsicht als zu streng und zu kompliziert erwiesen hat.

Am 15. Dezember stimmen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung der Änderung des Verrechnungssteuergesetzes zu und votieren somit für ein Festhalten am Steuersatz von 35 %.

Ebenfalls am 15. Dezember stimmen die eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen dem Bundesbeschluss über die Neuordnung der WUST und der direkten Bundessteuer zu. Dieser Beschluss, der gewaltige Abweichungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf vom 15. März aufweist, sieht im Wesentlichen folgende Bestimmungen vor:

- Schaffung der Verfassungsgrundlage für den Umbau der geltenden WUST zu einer Umsatzsteuer nach dem Mehrwertssystem.
- Neuordnung der verfassungsmässigen Grundlagen über die direkte Bundessteuer.
- Abschaffung der derzeit geltenden Befristung (bis 1982) der beiden erwähnten Hauptsteuern des Bundes.
- Aufhebung der Biersteuer.

1979

Am 20. Mai verwerfen 65,4 % der Stimmenden und alle Stände den Bundesbeschluss über die Neuordnung der WUST und der Wehrsteuer.

Am 22. Juni stimmen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung folgenden Änderungen des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz zu:

- Gewährung von Erleichterungen für Invalide bei der Bemessung des taxpflichtigen Einkommens;
- Neufestsetzung der Personaltaxe für Ersatzpflichtige, die im Ersatzjahr überwiegend in der beruflichen Ausbildung stehen;
- Nichtberücksichtigung des Einkommens der Ehefrau bei der Bemessung des taxpflichtigen Einkommens;
- Anhebung der Sozialabzüge auf die Höhe des Wehrsteuerrechts;
- Aufhebung der Kumulation der Personal- und der Einkommenstaxe (der Ersatzpflichtige bezahlt entweder die eine oder die andere Taxe);
- Erhöhung der Personaltaxe von 15 auf 120 Franken;
- Erhöhung der Abgabe von 2,4 % auf 3 % des steuerpflichtigen Einkommens;

- Vollständiger Abzug der steuerbaren Leistungen, die der Ersatzpflichtige von der Invalidenversicherung des Bundes (IV), von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer privatrechtlichen Unfallversicherung bezieht;
- Taxbefreiung der Arbeitnehmer der SBB und PTT sowie der Geistlichen.

Am 14. Dezember erlässt der Bundesrat eine Verordnung, die Befreiung des Münz- und Feingoldhandels von der WUST aufzuheben.

1980

Am 1. Januar tritt die Aufhebung der Befreiung des Münz- und Feingoldhandels von der WUST in Kraft.

Am 16. Januar veröffentlicht der Bundesrat seinen Bericht über den Legislaturfinanzplan des Bundes für die Jahre 1981 bis 1983 sowie die Botschaft über eine Autobahnvignette und eine Schwerverkehrsabgabe.

Nach Ansicht des Bundesrates und auch in Würdigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, wonach eine als Fiskalabgabe konzipierte Autobahnvignette deutlich abgelehnt wird, ist gegenwärtig auf eine besondere Verfassungsvorlage, welche den Bund zur Erhebung einer Autobahn-Benützungsabgabe in Form einer Vignette ermächtigen würde, zu verzichten.

Bezüglich der Schwerverkehrsabgabe kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die ungenügende Deckung der anteilmässigen Strassenkosten des Schwerverkehrs, wie sie die Strassenrechnung ausweist, die Einführung einer Schwerverkehrsabgabe für Motorfahrzeuge verkehrspolitisch und finanziell rechtfertigt. Der Bundesrat schlägt daher einen neuen Verfassungsartikel 36^{quater} aBV zur Einführung einer derartigen Abgabe vor.

Am 24. Januar veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes, welche Teil eines umfassenden Sanierungskonzeptes für die Bundesfinanzen bildet und schon ab 1981 nennenswerte Entlastungen bringen wird. Der Bundesrat schlägt den eidgenössischen Räten eine Reihe von Massnahmen vor, wovon einige entsprechende Verfassungsänderungen verlangen:

- Aufhebung der Kantonsanteile an den Stempelabgaben: Die heutigen Kantonsanteile am Reinertrag der Stempelabgaben von 20 % sollen vollständig und definitiv aufgehoben werden.
- Abbau der Kantonsanteile am Reinertrag der Alkoholverwaltung: Die heutigen Kantonsanteile von 50 % sollen wegfallen. Die Kantone würden nur noch jenen Betrag erhalten, den sie schon bis anhin für die Bekämpfung des Alkoholismus einzusetzen hatten (5 % des gesamten Reinertrags).
- Abbau der Brotverbilligung: Praktisch sämtliche Kosten zur Verbilligung von Inlandgetreide auf das Niveau des Weltmarktpreises trägt heute der Bund. Diese Preisgarantie soll aufgehoben werden.

Am 20. Juni stimmen die eidgenössischen Räte in ihren Schlussabstimmungen den vom Bundesrat vorgeschlagenen Sparmassnahmen 1980 weitgehend zu. Das Parlament widersetzt sich indessen der vollständigen und definitiven Aufhebung der Kantonsanteile am Reinertrag der Stempelabgaben sowie dem Wegfall der Kantonsanteile am Reinertrag der Alkoholverwaltung und befristet die Aufhebung bis 1985.

Am 9. Juli erlässt der Bundesrat eine Verordnung laut der der Umsatz von Tabakfabrikaten in- und ausländischer Herkunft ab 1. Oktober der vollen Warenumsatzsteuerpflicht unterliegt.

Am 30. November stimmen Volk und Stände den drei vorgeschlagenen Verfassungsänderungen zu, die ihnen im Rahmen der Sparmassnahmen 1980 vorgeschlagen wurden:

- dem Bundesbeschluss über die Aufhebung der Kantonsanteile am Reinertrag der Stempelabgaben;
- dem Bundesbeschluss über die Neuverteilung des Reinertrages der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser;
- dem Bundesbeschluss über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes.

Am 8. Dezember veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes. Ziel der vorgeschlagenen Massnahmen ist es, dem Bund eine Wehrsteuer und eine WUST, die er gemäss Art. 41^{ter} aBV nur bis Ende 1982 erheben darf, über dieses Datum hinaus durch unbefristete Verankerung in der Bundesverfassung zu erhalten. Gleichzeitig sollen dem Bund auch dringend notwendige zusätzliche finanzielle Mittel erschlossen werden.

Im Einzelnen schlägt der Bundesrat folgende Massnahmen vor:

- unbefristete Weiterführung der Wehrsteuer und der WUST;
- Wehrsteuer: Die Folgen der kalten Progression sollen gemildert werden, dies auf der einen Seite durch die Erhöhung der geltenden Sozialabzüge, auf der anderen Seite über die Gewährung eines Rabattes vom Steuerbetrag für alle natürlichen Personen.
- WUST: Um die bei der Wehrsteuer – durch die Milderung der kalten Progression – entstehenden Einnahmeausfälle zu kompensieren, sollen die Höchststeuersätze von 5,6 % (Detaillieferungen) und 8,4 % (Engroslieferungen) auf 6,4 % bzw. 9,6 % angehoben werden. Hingegen sieht die Vorlage die Befreiung der bildenden Künstler von der Steuerpflicht vor.

Am 17. Dezember beauftragt der Nationalrat – entgegen dem Antrag des Bundesrates (siehe 16. Januar) – eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Verfassungsartikels zur Einführung einer Autobahnvignette.

1981

Am 19. Juli stimmen die eidgenössischen Räte dem Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes in ihren Schlussabstimmungen zu. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates werden namentlich folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Weiterführung der Wehrsteuer und der WUST wird bis 1994 befristet.
- Die Sozialabzüge bei der Wehrsteuer werden erhöht.
- Die Höchstsätze der WUST werden auf 6,2 % für Detaillieferungen und auf 9,3 % für Engroslieferungen heraufgesetzt.

Am 29. November stimmen 68,9 % der Stimmenden und alle Stände dem Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes zu.

1982

Am 13. Januar wird die Wehrsteuer durch Bundesratsbeschluss in direkte Bundessteuer (dBSt) umbenannt.

Am 24. März veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die Neuregelung der Treibstoffzölle. Er beantragt:

- den Zollzuschlag von 30 Rappen pro Liter auf Treibstoffen auch nach der Tilgung des Nationalstrassenvorschusses im Jahre 1983 weiter erheben zu dürfen (Art. 36^{ter} Abs. 2 aBV). Sein Ertrag wäre neu für sämtliche Strassenbedürfnisse und nicht mehr ausschliesslich für Nationalstrassen zu binden;
- die Zweckbindung des Treibstoffgrundzolls von 60 % auf 50 % zu reduzieren;
- inskünftig generell Bundesbeiträge an die Kosten des Nationalstrassenbetriebes und Nationalstrassenunterhaltes auszurichten.

Die Kantone werden die Mehrausgaben des Bundes angemessen zu kompensieren haben.

Am 25. Juni wird das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 8. Oktober stimmen die eidgenössischen Räte in ihren Schlussabstimmungen dem Bundesbeschluss über die Neuregelung der Treibstoffzölle zu. Gegenüber den Anträgen des Bundesrates werden namentlich folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Zollzuschlag soll nur soweit erhoben werden, als der Ertrag des zweckgebundenen Anteils des Grundzoll zur Erfüllung der Bundesaufgaben im Strassenverkehr nicht ausreicht.
- Ersatzlose Streichung der einschlägigen Übergangsbestimmungen, die für die Kantone eine Kompensationspflicht für die verstärkte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone vorsahen.
- Es wird ausdrücklich präzisiert, dass die Hälfte des Grundzolls und der gesamte Zollzuschlag zur Entlastung der Strassen und zur Verkehrsentflechtung verwendet werden muss. Das beinhaltet, u.a. den kombinierten Verkehr (Huckepack und Grosscontainer), den Schienentransport begleiteter Motorfahrzeuge und den Bau von Bahnhofparkanlagen zu fördern.

Am 24. November veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der dBSt. Es soll neu sichergestellt werden, dass der Ausgleich in einem bestimmten Ausmass der Teuerung regelmässig vorgenommen wird. Die vorgeschlagene Lösung besteht darin, dass der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament den vollen Ausgleich zu beantragen, sobald die Teuerung um mindestens 10 % seit dem 1. Januar 1983 oder seit der letzten Anpassung gestiegen ist.

1983

Am 27. Februar wird in der Volksabstimmung der Bundesbeschluss über die Neuregelung bei den Treibstoffzöllen angenommen.

Am 25. Mai veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die Steuerharmonisierung. Ziel der mit der Botschaft unterbreiteten Gesetzesvorlagen ist es einerseits, in Ausführung von Art. 42^{quinquies} aBV zur Vereinheitlichung der kantonalen Gesetzgebung Grundsätze hinsichtlich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuer, Verfahrens- und Steuerstrafrecht aufzustellen. Dies ist Gegenstand des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Andererseits sind die Harmonisierungsgrundsätze, entsprechend Art. 42^{quinquies} aBV, auch auf den Bereich der dBSt zu übertragen. Zu diesem Zweck wird der aus der Zeit des Vollmachtenrechts stammende Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer dBSt durch ein Bundesgesetz über die dBSt ersetzt.

Der Bundesrat zählt in der oben erwähnten Botschaft zu den wichtigsten Punkten der Vorlage die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung für natürliche und juristische Personen auf der Grundlage der so genannten einjährigen Postnumerando-Methode.

Für die natürlichen Personen wesentlich ist das Festhalten am herkömmlichen Grundsatz der Familienbesteuerung, allerdings verbunden mit Entlastungen zugunsten der Familie und unter verfahrensrechtlicher Gleichstellung der Ehegatten, entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter in Art. 4 Abs. 2 aBV. Bedeutsam ist für die natürlichen Personen auch die Übernahme des im BVG vorgezeichneten Systems der vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen, in Verbindung mit der vollen Besteuerung der späteren Leistungen. Das Problem der Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen wird in der Form der so genannten Beteiligungsgewinnsteuer gelöst. Schliesslich wird auch der künftige Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der dBSt nunmehr auf Gesetzesstufe geregelt.

Für die juristischen Personen bedeutsam ist der Grundsatz der Abzugsfähigkeit der Steuern, wobei er aus föderalistischer Rücksicht und zufolge der engen Verbindung dieser Frage mit der den Kantonen verbleibenden Tarifhoheit nicht zwingend ausgestaltet wird. Bei der dBSt soll der bisherige Dreistufentarif für die Berechnung der Gewinnsteuer durch einen proportionalen Tarif ersetzt werden. Die Frage der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird eingehend geprüft, die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit zu besonderen steuerlichen Massnahmen jedoch verneint. Die kantonalen Privilegien für Holding- und Domizilgesellschaften werden – in sachlich vertretbaren Grenzen – vereinheitlicht.

Es ist vorgesehen, dass die beiden Bundesgesetze gleichzeitig in Kraft treten. Dem kantonalen Gesetzgeber wird eine Frist von acht Jahren eingeräumt, um die kantonale Gesetzgebung an die Harmonisierungsgrundsätze anzupassen. Nach dieser Frist würde das Bundesrecht direkt Anwendung finden, wenn ihm das kantonale Recht widersprechen sollte.

Am 21. Juni teilt die Bundeskanzlei mit, dass eine Volksinitiative «Für Ausgleich der kalten Progression» mit 114'658 gültigen Unterschriften offiziell zustande gekommen ist. Der Ausgleich soll durch eine entsprechende Ergänzung der Verfassung sichergestellt werden. Die Initiative verlangt, dass für die nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Steuerjahre die dBSt natürlicher Personen um 15 % – oder um eine im Gesamtausmass mindestens gleichwertige Ermässigung – herabzusetzen sei. Ausserdem soll für jede Veranlagung natürlicher Personen nach dem 31.12.1986 die seit dem 1. Januar 1985 eingetretene Teuerung voll ausgeglichen werden.

Am 24. Juni stimmen die eidgenössischen Räte nach Vornahme verschiedener Änderungen am bundesrätlichen Entwurf dem Bundesbeschluss über einen Verfassungsartikel betreffend die Schwerverkehrsabgabe zu. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates (vgl. [16. Januar 1980](#)) wird anstelle der leistungsbezogenen einer pauschalen, nach Gesamtgewicht bemessenen Schwerverkehrssteuer zugestimmt. Die Steuer darf zudem nur befristet während 10 Jahren erhoben werden.

Ebenfalls am 24. Juni stimmen die eidgenössischen Räte auch – entgegen dem Antrag des Bundesrates – der Einführung einer Autobahnvignette zu. Danach soll auf 10 Jahre befristet eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen von jährlich maximal 30 Franken erhoben werden.

Am 7. Oktober heissen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der dBSt gut. Gegenüber den Anträgen des Bundesrates (vgl. [24. November 1982](#)) werden namentlich folgende Änderungen vorgenommen:

- Herabsetzung der Teuerungsschwelle auf 7 %;
- Ausgangspunkt für die Berechnung des Teuerungsausgleichs ist der 1. Januar 1982;
- Der Ausgleich in der Veranlagungsperiode 1985/86 muss auch erfolgen, wenn die geforderten 7 % Teuerung ab 1. Januar 1982 nicht erreicht worden sind;
- Ausschliessliche Kompetenz des Bundesrates, den Ausgleich der Folgen der kalten Progression zu beschliessen (obligatorische Indexklausel).

1984

Am 16. Januar wird die Volksinitiative für den Ausgleich der kalten Progression zurückgezogen, da die vom Parlament verabschiedete Vorlage weitgehend den Anliegen der Initiative entspricht (vgl. [21. Juni 1983](#)).

Am 26. Februar wird in der Volksabstimmung der Verfassungsartikel für die Schwerverkehrsabgabe angenommen.

Gleichen Tags stimmen Volk und Stände auch dem Bundesbeschluss über eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen (Autobahnvignette) zu.

Am 13. März veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zu einem Bundesbeschluss über die Verwendung der für die Aufgaben im Strassenwesen bestimmten Treibstoffzölle (Treibstoffzollbeschluss). Nachdem Volk und Stände am [27. Februar 1983](#) der Verfassungsvorlage über die Neuregelung bei den Treibstoffzöllen zugestimmt haben, unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine diesbezügliche Ausführungsgesetzgebung.

Am 1. Mai veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zur Anpassung der dBSt an das BVG. Die wesentlichsten Änderungen sind namentlich die folgenden:

- Die von den Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz oder Reglement geleisteten Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind steuerlich in vollem Umfang abzugsfähig, während sie heute nur beschränkt zum Abzug gebracht werden können.

- Der vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge entspricht als zweite grundlegende Neuerung die Vorschrift, dass die künftigen Vorsorgeleistungen durch den Steuerpflichtigen vollumfänglich zu versteuern sind, während sie heute in Abstufung 60, 80 oder 100 % – je nach Umfang ihrer Finanzierung durch den Vorsorgenehmer – zur Besteuerung herangezogen werden.
- Herabsetzung des kombinierten Versicherungs- und Sparsinsenabzuges. Die Kürzung dieses Abzuges drängt sich auf, weil inskünftig die Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der Steuer vollumfänglich befreit werden.

1985

Am 1. Januar tritt das BVG in Kraft.

Am 1. Januar treten der Bundesbeschluss über die Erhebung einer Schwerverkehrsabgabe und der Bundesbeschluss über eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen (Autobahnvignette) in Kraft.

Am 22. März stimmen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung dem Bundesbeschluss über die Verwendung der für die Aufgaben im Strassenwesen bestimmten Treibstoffzölle zu.

Gleichen Tags beschliessen die eidgenössischen Räte, den Grundzoll auf Treibstoff für bleifreies Benzin gegenüber verbleitem Benzin um 8 Rappen zu senken.

Ebenfalls am 22. März heissen die eidgenössischen Räte die Anpassung der dBSt an das BVG gut. Gegenüber den Anträgen des Bundesrates werden namentlich folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Beiträge an die obligatorische Unfallversicherung sollen wie jene für die berufliche Vorsorge vollumfänglich abgezogen werden können.
- Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Sparkapitalien pro Kind;
- Abzug der Beiträge des Vorsorgenehmers für den Einkauf von Beitragsjahren nur, wenn die Altersleistung nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnt oder fällig wird;
- Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge sollen nicht mehr zum Rentensatz, sondern gesondert besteuert werden.

Am 9. Juni wird von Volk und Ständen der Bundesbeschluss über die Aufhebung der Kantonsanteile am Reinertrag der Stempelabgaben angenommen. Damit wird die zeitliche Befristung in eine definitive Aufhebung überführt.

Am 13. November erlässt der Bundesrat die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Die Verordnung sieht insbesondere Folgendes vor:

- Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ihre Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen in folgendem Umfang von ihrem Einkommen abziehen:
 - jährlich bis 8 % des oberen Grenzbetrages nach BVG, wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung angehören;
 - jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 % des oberen Grenzbetrages nach BVG, wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung angehören.

- Sind beide Ehegatten erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen.

1986

Am 26. Februar teilt der Bundesrat mit, dass ab 1. April 1986 der bisher steuerbefreite Treibstoffzollzuschlag der WUST unterstellt wird. Dieser Beschluss ist den eidgenössischen Räten nicht zu unterbreiten; auch kann hierzu das fakultative Referendum nicht ergriffen werden.

Am 10. Juni wird – nach Ablehnung der eidgenössischen Räte – eine vom Bundesrat am 26. Februar verfügte Erhöhung der Heizöl- und Gaszölle rückgängig gemacht. Demzufolge sind ab sofort wieder die früheren Tarife gültig.

Am 10. September beschliesst der Bundesrat verschiedene fiskalische und andere Erleichterungen zugunsten des Finanzplatzes Schweiz. Unter anderem wird ab 1. Oktober die WUST auf dem physischen Handel mit Münz- und Feingold aufgehoben.

1987

Am 1. Januar treten die Bestimmungen der BVV 3, die den Abzug der entsprechenden Vorsorgebeiträge bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden regeln, in Kraft.

Am 12. Januar präsentiert der Bundesrat eine Verfassungsvorlage, die eine neue Ausgabenbremse sowie restriktive Subventionsvorschriften vorsieht. Ziel der Vorschläge ist die Sanierung der Bundesfinanzen.

Am 6. April teilt die Bundeskanzlei mit, dass eine Volksinitiative der Freien Demokratische Partei (FDP) «Für ehe- und familiengerechtere Bundessteuern» mit 108'543 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Diese fordert namentlich eine steuerliche Besserstellung der Familie gegenüber Konkubinatspaaren.

Am 9. Oktober verabschieden die eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen ein höchstens auf vier Jahre (1989-1992) befristetes Sofortprogramm für familienfreundliche Erleichterungen bei der dBS. Dieses beinhaltet unter anderem folgende Punkte:

- An die Stelle des bisherigen fixen Abzuges von 4'300 Franken vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten tritt ein auf dem niedrigeren Erwerbseinkommen der Ehegatten zu berechnender Abzug von 20 %, mindestens 2'000 Franken, höchstens 5'000 Franken.
- Einführung eines Doppeltarifs, der Verheiratete im Vergleich zu den Alleinstehenden entlastet;
- Erhöhung des Kinderabzuges von 2'200 Franken auf 4'000 Franken pro Kind.

Die Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz wird trotz der Einführung des Sofortprogramms ihre Steuerinitiative «Für ehe- und familiengerechtere Bundessteuern» nicht zurückziehen. Damit gedenkt sie auf die weiteren Arbeiten am Bundesgesetz über die dBS Druck auszuüben.

1988

Am 20. April beschliesst der Bundesrat, für die Veranlagungsperiode 1989/90 die Folgen der kalten Progression auszugleichen. Von Ende 1983 bis Ende 1987 betrug die Teuerungsrate 8,3 %.

1989

Am 1. Januar tritt das befristete Sofortprogramm für familienfreundliche Erleichterungen bei der dBSt in Kraft (siehe [9. Oktober 1987](#)).

Am 5. Juni veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zur Neuordnung der Bundesfinanzen. Die grossen Linien der Finanzreform können wie folgt zusammengefasst werden:

- Umfassende Modernisierung der WUST: die heutige, teilweise wettbewerbsverzerrende Umsatzsteuer soll zu einer modernen Konsumsteuer umgestaltet werden. Kernpunkte dieser Modernisierung sind:
 - die Beseitigung der *taxe occulte* bei den Steuerpflichtigen;
 - die Abschaffung der Satzstaffelung zwischen dem Engros- und Detailhandel;
 - die selektive Ausweitung der Umsatzsteuer auf den Dienstleistungsbereich.
- Um die durch die Beseitigung der *taxe occulte* verursachten Einnahmeausfälle von rund 1,5 Milliarden Franken zu kompensieren, sollen die bisher steuerbefreiten Energieträger in Zukunft der WUST unterstellt und alle Bauarbeiten zum normalen Satz besteuert werden. Damit ein voller Ausgleich geschaffen werden kann, aber auch zur Förderung des Energiesparens, soll weiter die Produktionsenergie – ohne anschliessenden Vorsteuerabzug – besteuert werden.
- Aufhebung der verfassungsmässigen zeitlichen Befristung der beiden wichtigsten Bundeseinnahmen, der WUST und der dBSt;
- Beibehaltung der Maximalsätze von WUST und dBSt in der Verfassung;
- Sicherung der AHV-Finanzierung durch einen zeitlich und in seiner Höhe begrenzten Zuschlag zum Höchstsatz der WUST für den Fall, dass die Finanzierung auf ordentlichem Wege wegen der demographischen Entwicklung nicht mehr gewährleistet ist;
- Beseitigung der Fiskalzölle und ihre haushaltneutrale Umwandlung in interne Verbrauchssteuern: Es geht im Prinzip um die Umbenennung der Fiskalzölle auf Treibstoffen sowie Automobilen und ihren Bestandteilen in entsprechende Verbrauchssteuern.

Der Bundesrat verzichtet im Rahmen der bevorstehenden Neuordnung auf den Übergang von der WUST zu einer MWST, obwohl dies in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten gewünscht wurde. Die Reformvorschläge beseitigen die wichtigsten Mängel der heutigen WUST und schaffen damit die Grundlage für eine moderne, weitgehend wettbewerbs- und aussenhandelsneutrale Konsumsteuer.

Auch am 5. Juni unterbreitet der Bundesrat auch den Revisionsentwurf des StG. Mit dieser Revision sollen namentlich die Wettbewerbsvoraussetzungen für den Finanzplatz Schweiz verbessert werden. Die grundlegenden Änderungen betreffen vor allem Erleichterungen auf dem Gebiet der Umsatzabgabe.

1990

Am 29. August wird die Volksinitiative «Für ehe- und familiengerechtere Bundessteuern» zurückgezogen (siehe 6. April und 9. Oktober 1987).

Am 16. Oktober veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zum Bundesbeschluss über die Verlängerung des «Sofortprogrammes» bei der dBSt bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die dBSt, längstens aber für die Dauer der Verfassungsgrundlage letzterer (d.h. bis Ende 1994).

Am 14. Dezember wird der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen von den eidgenössischen Räten angenommen. Gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf enthält der Bundesbeschluss insbesondere folgende Änderungen:

- Es erfolgt ein direkter Umstieg von der WUST auf eine EG³-konforme MWST.
- Der Normalsatz beträgt 6,2 %, der reduzierte Satz, der die Mehrheit der Waren der bisherigen Freiliste betrifft, 1,9 %. Während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der MWST gilt zudem ein Sondersatz von 4 % für Gastgewerbeleistungen.
- Die durch das Parlament zu treffende Entscheidung über eine provisorische Erhöhung des Steuersatzes im Falle von finanziellen Schwierigkeiten der AHV unterliegt dem Referendum.

Anträge auf Reduktion oder gar Abschaffung der dBSt wurden abgelehnt.

Ausserdem hat das Parlament die Finanzreform mit der Revision des StG und der Ausgestaltung des Tarifs für die juristischen Personen im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über die dBSt verknüpft, um die Haushaltneutralität der Vorlage zu gewährleisten. So treten Stempelrevision und Proportionaltarif nur in Kraft, wenn Volk und Stände der Neuordnung der Bundesfinanzen zustimmen.

Ebenfalls am 14. Dezember werden das neue Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) von den eidgenössischen Räten gutgeheissen. Gegenüber den bundesrätlichen Gesetzesentwürfen (siehe 25. Mai 1983) werden zahlreiche Änderungen angebracht, darunter insbesondere die folgenden:

- Die Beteiligungsgewinnsteuer wird abgelehnt.
- Betreffend zeitliche Bemessung wird nur für juristische Personen definitiv die einjährige Gegenwartsbemessung eingeführt. Für natürliche Personen ist die zweijährige Vergangenheitsbemessung die Regel. Die Kantone sind aber frei, die einjährige Gegenwartsbemessung (auch für die dBSt) einzuführen.
Der Bundesrat hat acht Jahre nach Inkrafttreten des StHG der Bundesversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung zu stellen.
- Bezüglich Familienbesteuerung gilt der Verheiratetentarif bei der dBSt auch für Einelternfamilien. Auch gemäss StHG haben die Kantone für Einelternfamilien dieselben Erleichterungen vorzusehen wie für Verheiratete. Bei der Wahl des Systems sind sie allerdings frei.

³ Europäische Gemeinschaft

- Der bei der dBSSt vorgesehene Proportionaltarif für juristische Personen kann nur in Kraft treten, wenn bei der bevorstehenden eidgenössischen Abstimmung der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen und damit auch die Änderung des StG gutgeheissen werden. Ansonsten kommt der bisherige Dreistufentarif wieder zur Anwendung.

Im Übrigen beschliessen die Räte im Laufe der Beratungen, das DBG vom StHG abzukoppeln, um so die unabhängige Inkraftsetzung beider Gesetze zu ermöglichen.

Das StHG tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft und das DBG auf den 1. Januar 1995. Nach Inkrafttreten des StHG haben die Kantone acht Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen.

1991

In der Volksabstimmung vom 2. Juni wird der «Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen» sowohl vom Volk als auch von den Ständen abgelehnt.

Die Ablehnung dieser Bundesfinanzordnung verhindert das Inkrafttreten der Änderung des StG einerseits und des Proportionaltarifs bei der dBSSt für die Besteuerung des Gewinns juristischer Personen andererseits.

Am 18. September legt die Nationalratskommission wegen der Unmöglichkeit des Inkrafttretens des Reformentwurfs 1990 der Stempelabgaben einen eigenen Revisionsentwurf für die Stempelabgaben vor.

Am 4. Oktober wird die neue Änderung des StG von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Der neue Revisionsentwurf nimmt im Wesentlichen die bereits am 14. Dezember 1990 verabschiedeten Massnahmen wieder auf. Die neuen Bestimmungen sind die folgenden:

Erleichterungen im Bereich der Umsatzabgabe:

- Abschaffung der Umsatzabgabe auf Euro-Emissionen (Eurobonds, d.h. Obligationen ausländischer Schuldner in fremder Währung);
- Aufgabe der Umsatzabgabe auf «Ausland/Ausland-Geschäften», sofern sie den Handel mit ausländischen Obligationen erfassen;
- Abschaffung der Umsatzabgabe auf den Handelsbeständen der Effekthändler, wenn sie die Titel im Rahmen ihrer Handelstätigkeit erwerben und veräussern;
- Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen und ausländischen Geldmarktpapieren mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten (hingegen sollen die inländischen Geldmarktpapiere einer pro rata temporis berechneten Emissionsabgabe von 0,6 ‰ pro Jahr unterworfen werden).

Erleichterungen im Bereich der Emissionsabgabe:

- Befreiung der Ausgabe von Zertifikaten schweizerischer Anlagefonds: Die Abgabe von 0,9 ‰ wird aufgehoben.
- Befreiung bei Umstrukturierungen schweizerischer Gesellschaften: Die gegenwärtig auf Beteiligungspapieren im Zusammenhang mit Umstrukturierungen erhobene Emissionsabgabe von 1 ‰ wird aufgehoben.

- Aufhebung der Emissionsabgabe bei Sitzverlegung von ausländischen Gesellschaften in die Schweiz: Auf die gegenwärtige Besteuerung mit 1,5 % auf dem Reinvermögen wird verzichtet.

Kompensationsmassnahmen für die Einnahmeausfälle:

- Wiedereinführung der Emissionsabgabe auf den inländischen Obligationen zu
 - 1,2 ‰ pro Laufzeitjahr bei den Anleiheobligationen und Rententiteln;
 - 0,6 ‰ pro Laufzeitjahr bei den Kassenobligationen.Die Belastung der inländischen Obligationen mit der Emissionsabgabe ist mit ihrer Befreiung von der Umsatzabgabe verknüpft.
- Einführung einer Emissionsabgabe auf inländischen Geldmarktpapieren von 0,6 ‰, berechnet für jeden Tag der Laufzeit zu je 1/360;
- Neudefinition des Begriffs der «übrigen» Effekthändler bei der Umsatzabgabe: Erfasst werden juristische Personen mit Bilanzaktiva an steuerbaren Urkunden über 10 Millionen Franken. Dies erlaubt insbesondere die steuerliche Erfassung aller grossen institutionellen Anleger.

Am 18. Dezember veröffentlicht der Bundesrat seine neue Botschaft zum Ersatz der Finanzordnung und zu den besonderen Verbrauchssteuern. Darin hebt er insbesondere hervor, dass der Bund trotz der Verwerfung der Finanzvorlage durch Volk und Stände am 2. Juni unmöglich auf seine beiden Hauptsteuern verzichten kann. Die Vorlage hat primär die Sicherstellung des Aufkommens der WUST und der direkten dBSt über 1994 hinaus zum Ziel.

Der Bundesrat hat die in der Bundesfinanzordnung 1990 enthaltenen und in der Volksabstimmung verworfenen Vorschläge ohne Änderung übernommen, diesmal jedoch als separate Vorlage.

Der Bundesrat verzichtet im Rahmen des Ersatzes der Bundesfinanzordnung darauf, den Übergang von der WUST zur MWST vorzuschlagen. Er ist vielmehr der Ansicht, dass ein unmittelbarer Neuanlauf zur Einführung der MWST in der Bevölkerung nicht verstanden und als Missachtung des Volkswillens gewertet würde.

1992

Am 27. Januar veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die Verlängerung und Neugestaltung der Strassenbenützungsabgaben (Schwerverkehrsabgabe und Nationalstrassenabgabe). In einer ersten Etappe will der Bundesrat die heutigen Abgaben in den Grundzügen beibehalten. Die einzigen Änderungen betreffen die Anpassung an die Teuerung, die Zweckbindung des Ertrags und die Ertragsbeteiligung der Kantone. In einer zweiten Phase geht es dann darum, die Schwerverkehrsabgabe leistungsabhängig auszugestalten.

Am 25. März kann der Bundesrat nach einer beschleunigten Vernehmlassung den definitiven Text seiner Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1992 für den Bundeshaushalt verabschieden.

Bei den Ausgaben sind gezielte Abbauvorschläge durch Änderung von Subventionserlassen sowie eine lineare Kürzung der Subventionen um 10 % vorgesehen.

Sie werden im Weiteren durch die Einführung einer «Ausgabenbremse» auf Verfassungsstufe ergänzt, welche das absolute Mehr in beiden Kammern erfordert, wenn Ausgabenbeschlüsse über die Anträge des Bundesrats hinausgehen.

Die Reduktion der Ausgaben genügt jedoch nicht, um die Finanzen zu sanieren. Es sind wegen der schwierigen Situation auch Massnahmen auf der Einnahmeseite notwendig. Vorgesehen sind:

- eine Erhöhung des seit 1936 unveränderten Treibstoffgrundzolls um 25 Rappen pro Liter;
- Wiederherstellung (im Rahmen der 10. AHV-Revision) der Kompetenz des Bundesrates, die Tabaksteuer schrittweise bis zu 40 Rappen pro Paket zu erhöhen;
- zusätzliche Ausschüttung von Nationalbankgewinnen an die Kantone (2/3) und an den Bund (1/3). Der auszuschüttende Betrag wird jedes Jahr unter Berücksichtigung des interkantonalen Finanzausgleichs bestimmt.

Diese Gesetzesänderungen werden durch eine zweite Änderung auf Verfassungsstufe flankiert: Der Bundesrat will nämlich das in der Bundesverfassung verankerte Spielbankenverbot aufheben.

Am 17. Mai wird der Bundesbeschluss über die Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer in der Volksabstimmung mit 85,5 % der Stimmenden und von allen Kantonen angenommen.

Am 29. Mai teilt die Bundeskanzlei mit, dass ein von SP und SGB lanciertes Referendum gegen die Revision des StG offiziell zustande gekommen ist.

In der Volksabstimmung vom 27. September heissen Volk und Stände die Revision des StG vom 4. Oktober 1991 gut.

Am 9. Oktober verabschieden die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung fünf Erlasse zur Sanierung der Bundesfinanzen:

- das Bundesgesetz über den Abbau von Finanzhilfen und Abgeltungen;
- den Bundesbeschluss über die lineare Beitragskürzung in den Jahren 1993-1995;
- die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls um 20 Rappen;
- die Änderung des Nationalbankgesetzes;
Von der Ausschüttung profitieren
 - der Bund zu 1/3 und
 - die Kantone zu 2/3. Bei der Zuweisung an letztere werden die Bevölkerungszahl zu 5/8 und die Finanzstärke zu 3/8 berücksichtigt;
- die Aufhebung des Spielbankenverbots.

Die Einführung einer Ausgabenbremse auf Verfassungsstufe wird hingegen abgelehnt.

1993

Am 1. Januar tritt das StHG in Kraft.

Am 23. Februar teilt die Bundeskanzlei mit, dass das von der Schweizer Autopartei zusammen mit dem ACS, dem Centre patronal vaudois und der Lega dei Ticinesi ergriffene Referendum gegen die Treibstoffzollerhöhung mit 97'681 gültigen Unterschriften offiziell zustande gekommen ist.

Am 1. März unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft zur Änderung des DBG, in welcher er eine Neuformulierung der umstrittenen Version von Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG betreffend Besteuerung von Leistungen aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie vorschlägt.

In der Volksabstimmung vom 7. März wird der Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots von 72,5 % der Stimmenden und von sämtlichen Kantonen gutgeheissen.

Ebenfalls am 7. März wird das Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls angenommen. Der Bundesrat setzt das Inkrafttreten der Treibstoffzollerhöhung auf den 8. März fest.

Am 1. April tritt die Änderung des StG in Kraft (siehe 4. Oktober 1991).

Am 12. Mai veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz. Grundlage für die Revision ist einerseits eine 1991 von beiden Räten gutgeheissene Standesinitiative des Kantons Jura, mit welcher die Abschaffung des Militärflichtersatzes für Behinderte gefordert wurde, andererseits aber auch das Projekt «Armee 95», das zwei auch für den Militärflichtersatz relevante Änderungen vorsieht (Verkürzung der Wehrpflichtdauer, Wegfall der Heeresklassen).

Befreit werden Einkünfte, die nach Abzug von gebrechlichkeitsbedingten Versicherungsleistungen und von zusätzlichen Lebenshaltungskosten infolge der Behinderung nicht mehr als 100 % (gegenüber 50 % bisher) über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegen. Zudem soll für diejenigen Behinderten, die trotz dieser neuen Limite nicht in den Genuss der Befreiung kommen, die Ersatzabgabe um die Hälfte herabgesetzt werden.

In Bezug auf das Abgabemass schlägt der Bundesrat als Ersatz für die nach Heeresklassen abgestufte Einkommensteuer einen Einheitsansatz mit Mindestbetrag (150 Franken) vor. So kann auch die bisherige Personaltaxe abgeschafft werden, die in Ausbildung stehende Ersatzpflichtige anstelle der Einkommensteuer zu entrichten hatten.

Am 18. Juni verabschiedet das Parlament in der Schlussabstimmung die Neue Finanzordnung, die von den ursprünglichen Vorschlägen des Bundesrates (vgl. 18. Dezember 1991) stark abweicht. Die hauptsächlichsten Neuerungen sehen folgendermassen aus:

- Direkter Übergang von der WUST zur MWSt mit in der Bundesverfassung verankerter zeitlicher Befristung der MWST und der dBSt bis Ende 2006.
- Einführung sozialer Ausgleichsmassnahmen: Während der ersten fünf Jahre sollen 5 % des MWSt-Ertrages zur Verbilligung der Krankenkassenprämien von Familien mit kleinem Einkommen verwendet werden.
- Der Systemwechsel WUST – MWSt wird unter Beibehaltung des Satzes von 6,2 % Gegenstand eines ersten Beschlusses; die Erhöhung des Satzes auf 6,5 % wird dem Souverän in einem separaten Beschluss unterbreitet.
- Ein Sondersatz für Hotellerie und Baugewerbe wurde abgelehnt. Hingegen erhält die Legislative die Möglichkeit, den Steuersatz für bestimmte, vor allem von Ausländern in Anspruch genommene Dienstleistungen zu senken, wenn die Wettbewerbsfähigkeit dies erfordert.

Die Option des Parlaments, den Satz für die AHV im Falle demographisch bedingter Notwendigkeit um 1 % zu erhöhen, wird ohne weiteres gutgeheissen. Diese Vorlage wird dem Volk getrennt unterbreitet.

Auch die Umwandlung der Fiskalzölle in besondere Verbrauchssteuern ruft keine Opposition hervor; sie wird ebenfalls Gegenstand einer separaten Abstimmungsvorlage sein.

Ebenfalls am 18. Juni schliessen die eidgenössischen Räte die Debatte über die Strassenverkehrsabgaben ab. Die Verhandlungen haben zu verschiedenen Änderungen am ursprünglichen bundesrätlichen Entwurf geführt:

- Die Kompetenz zur Anpassung der Schwerverkehrsabgabe und / oder Vignette an die Teuerung wird nicht dem Bundesrat, sondern dem Parlament eingeräumt. Das einschlägige Gesetz unterliegt somit jeweils dem fakultativen Referendum.
- Die Erhebung der Schwerverkehrsabgabe ist auf zehn Jahre befristet (bis 2004), damit das Volk regelmässig über die Notwendigkeit dieser Abgabe entscheiden kann.

Der spätere Übergang von der pauschalen Schwerverkehrsabgabe zu einer Kilometergebühr gab keinen Anlass zu Diskussionen. Der Bund erhält damit die Möglichkeit, diese neue Abgabe zu erheben, sobald sie in der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wird. Wie vorgesehen fliessen alle Einnahmen in die Strassenkasse. Da diese Vorlagen Verfassungsänderungen bewirken, müssen sie Volk und Ständen unterbreitet werden.

Am 28. November heisst der Souverän die Bundesbeschlüsse über die Neue Finanzordnung gut:

- Bundesbeschluss über die Finanzordnung: vom Volk mit 66,7 % Ja-Stimmen sowie von der Mehrheit der Kantone angenommen.
- Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen: vom Volk mit 57,7 % Ja-Stimmen sowie von der Mehrheit der Kantone angenommen.
- Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung: vom Volk mit 62,6 % Ja-Stimmen sowie von der Mehrheit der Kantone angenommen.
- Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern: vom Volk mit 60,6 % sowie von der Mehrheit der Kantone angenommen.

Der Bund kann somit bis Ende 2006 seine beiden wichtigsten Steuern weiterhin erheben.

1994

Am 16. Februar veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zur Änderung des DBG sowie des StHG. Diese Änderung betrifft die neuen für das verdeckte Eigenkapital geltenden Regeln, insbesondere bei Immobiliengesellschaften.

In dieser Botschaft kommt der Bundesrat dem ihm erteilten Auftrag nach, indem er für Immobiliengesellschaften die feste Quote von einem Drittel auf ein Viertel herabsetzt und durch eine neue Formulierung sicherstellt, dass echtes Fremdkapital steuerlich nie als verdecktes Eigenkapital aufgerechnet wird. Zudem ist eine Ausnahme zugunsten der Träger des sozialen Wohnungsbaues vorgesehen, indem für diese eine Erhöhung des steuerbaren Eigenkapitals ausgeschlossen wird.

Am 20. Februar heissen Volk und Stände alle drei Vorlagen zu den Strassenverkehrsabgaben gut:

- Bundesbeschluss über die Weiterführung der Schwerverkehrsabgabe (in pauschaler Form): vom Volk mit 72,2 % sowie von allen Kantonen angenommen.
- Bundesbeschluss über die Einführung einer leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe: vom Volk mit 67,1 % sowie von der Mehrheit der Kantone angenommen.

- Bundesbeschluss über die Weiterführung der Nationalstrassenabgabe: vom Volk mit 68,5 % sowie von der Mehrheit der Kantone angenommen.

Am 17. Juni heissen die eidgenössischen Räte die Gesetzesrevision bei der Militärflichtersatzabgabe gut. Gegenüber der bundesrätlichen Vorlage sind die Räte vor allem bei der Befreiung Invalider weiter gegangen: So wird die Befreiung auf jeden Wehrpflichtigen ausgedehnt, der eine IV-Rente bezieht oder wenigstens eine der beiden Voraussetzungen für den Bezug einer Hilflosenentschädigung erfüllt.

Am 22. Juni verabschiedet der Bundesrat auf Grund der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 seine Botschaft über den zivilen Ersatzdienst. Die Einführung des Zivildienstes würde u.a. auch im Bundesgesetz über den Militärflichtersatz Anpassungen notwendig machen.

Am 7. Oktober heissen die eidgenössischen Räte die Änderung des DBG betreffend die steuerliche Behandlung der Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie gut. Die vom Parlament gewählte Lösung weicht von der bundesrätlichen (siehe 1. März 1993) in dem Sinne ab, als Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie dann steuerfrei bleiben, wenn der Versicherte bei Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet hat und die Versicherung mindestens fünf Jahre gedauert hat (die Bedingungen sind also kumulativ). Erträge aus vor Ende 1993 abgeschlossenen Versicherungen bleiben steuerfrei, wenn eine der beiden obenstehenden Bedingungen erfüllt ist.

Ebenfalls am 7. Oktober verabschiedet das Parlament die neuen Bestimmungen über das verdeckte Eigenkapital im DBG sowie im StHG.

Am 19. Oktober veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1994 für den Bundeshaushalt. Das Programm, das eine Entlastung von knapp 4 Milliarden Franken bringen soll, setzt sich hauptsächlich aus Sparmassnahmen zusammen.

Auf der Einnahmeseite beantragt der Bundesrat folgende Verbesserungen:

- Stempelabgaben: Die Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten soll von 3 % auf 2 % gesenkt werden. Zudem ist die Einführung einer Freigrenze von 250'000 Franken für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen, damit diese bei ihrer Gründung keine Emissionsabgabe entrichten müssen. Die Ausfälle werden durch eine Erhöhung des Sachversicherungsstempels von 1,25 % auf 5 % vollumfänglich ausgeglichen.
- Bei der dBSt ist die Einführung eines Proportionaltarifs von 9,8 % für juristische Personen bei gleichzeitiger Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer vorgesehen, um die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern.
- Reform der Tabaksteuer: Erhöhung des Steuertarifs für Zigaretten.
- Die gewichtigste Massnahme ist die Verteuerung der fossilen Energieträger: Der Grundzoll auf Treibstoffen (inkl. Dieselöl) soll um 15 Rappen pro Liter und der Heizölzoll von 30 Rappen auf 4 Franken je 100 kg Heizöl bzw. beim Erdgas von 10 Rappen auf 2.50 Franken pro 100 kg brutto erhöht werden.

Die Zweckbindung bei den Treibstoffzöllen soll ausserdem so gelockert werden, dass künftige Bahninfrastrukturinvestitionen damit finanziert werden können. Auch auf die Treibstoffzollrückerstattungen (z.B. an die Land- und Forstwirtschaft, die Berufsfischerei, die konzessionierten Transportunternehmungen, die PTT usw.) soll verzichtet werden.

Am 15. Dezember heisst der Nationalrat eine parlamentarische Initiative gut, die seine Kommission für Wirtschaft und Abgaben beauftragt, baldmöglichst den verfassungsmässigen Gesetzgebungsauftrag zu erfüllen und ein Bundesgesetz über die MWST (als Ersatz für die geltende Verordnung) zu erlassen.

Gleichen Tags nimmt er auch eine Motion an, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem 1. Januar 1995 einen Entwurf zu einem MWST-Gesetz vorzulegen.

1995

Am 1. Januar tritt das DBG in Kraft. Gleichen Tags wird der Wechsel von der WUST zur MWSt vollzogen und tritt die Verordnung über die MWST mit den Sätzen 6.5 % und 2 % in Kraft.

Auch am 1. Januar 1995 tritt die Gesetzesrevision bei der Militärflichtersatzabgabe in Kraft.

Am 24. März heissen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung sieben Erlasse der Sanierungsmassnahmen 1994 definitiv gut. Der Spareffekt des Programms ist vom Parlament von 4 auf 2,4 Milliarden Franken gekürzt worden. So wurde z.B. sowohl auf den Proportionaltarif bei juristischen Personen als auch auf die höhere Besteuerung von Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas gar nicht erst eingetreten.

Andererseits haben die Räte eine Motion überwiesen, die vom Bundesrat bis Mitte 1996 ein viertes Sanierungsprogramm verlangt.

Am 29. März schickt der Bundesrat einen Entwurf zu einer Steueramnestie in die Vernehmlassung.

Am 16. August verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zu einem Bundesbeschluss über einen MWST-Sondersatz von 3 % für Beherbergungsleistungen (Übernachtung und Frühstück).

Am 6. Oktober verabschieden die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst, wodurch das Bundesgesetz über den Militärflichtersatz in das «Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz» umgewandelt wird (siehe 22. Juni 1994).

Am 25. Oktober verabschiedet der Bundesrat einen Bericht zur Steueramnestie, in welchem er den eidgenössischen Räten die Abschreibung der Vorlage beantragt, da diese in der Vernehmlassung in den Kantonen auf massiven Widerstand gestossen ist.

1996

Am 22. März nehmen die eidgenössischen Räte einen Bundesbeschluss an, der einen MWST-Sondersatz von 3 % für die Hotellerie einführt und welcher auf den 1. Oktober in Kraft treten soll.

Am 1. Juli schickt der Bundesrat auf Grund verschiedener parlamentarischer Vorstösse eine Vorlage zur Reform der Unternehmensbesteuerung in die Vernehmlassung. Die Vorlage strebt eine ertragsneutrale Modernisierung der Unternehmensbesteuerung an.

Am 11. November setzt der Vorsteher des EFD eine Kommission «Familienbesteuerung» ein zur Überprüfung des gesamten Systems der Familienbesteuerung, wie sie im DBG sowie im StHG festgelegt ist (familienspezifische Abzüge, Steuerbelastungsunterschiede zwischen Zweiverdienern)

und Konkubinat, Abzug der Kinderbetreuungskosten und der Ausbildungskosten für WiedereinsteigerInnen, Individualbesteuerung, Splitting usw.).

Am 10. Dezember teilt die Bundeskanzlei mit, dass eine vom Schweizerischen Landesverband für Sport (SLS) sowie von verschiedenen gemeinnützigen Organisationen eingereichte Volksinitiative «Gegen eine unfaire Mehrwertsteuer im Sport und im Sozialbereich (Schweizer Sport- und Gemeinnützigkeits-Initiative)» mit 165'540 gültigen Unterschriften offiziell zustande gekommen ist.

1997

Am 1. Januar treten das Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 und das Mineralölsteuergesetz gleichen Datums in Kraft. Mit diesen beiden Gesetzen werden die bisherigen Fiskalzölle auf Automobilen und ihren Teilen bzw. auf Brenn- und Treibstoffen in besondere Verbrauchssteuern umgewandelt, wie dies der Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern vom 18. Juni 1993 vorsieht. Der Automobilsteuer unterliegen neben der Einfuhr auch die Lieferung und der Eigengebrauch bei der Herstellung von Automobilen im Inland. Als Bemessungsgrundlage wird nicht mehr wie bei den Zöllen das Gewicht, sondern der Wert herangezogen. Der Steuersatz beträgt 4 %. Die Abgabebelastung für die Verbraucher bleibt insgesamt unverändert.

Am 26. Februar veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zum Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken.

In seinem Gesetzesentwurf unterscheidet er zwei Arten von Spielbanken:

- Die Spielbanken der Kategorie A bieten ein umfassendes Angebot an Tischspielen sowie das Spiel mit Glücksspielautomaten mit hohen Verlust- und Gewinnrisiken an. Ihre Zahl ist auf sieben begrenzt.
- Spielbanken der Kategorie B entsprechen in etwa den heutigen Kursälen und sind als deren faktische Nachfolgeunternehmen gedacht. Der Gesetzesentwurf begrenzt ihre Zahl nicht. Sie bieten die Tischspiele Boule und/oder Roulette sowie das Spiel mit Glücksspielautomaten mit einem geringeren Verlust- und Gewinnpotential an.

Am 26. März verabschiedet der Bundesrat seine Botschaft zur Reform der Unternehmensbesteuerung 1997.

Am 1. Mai verabschiedet der Bundesrat angesichts der prekären Lage bei der AHV eine Botschaft an die eidgenössischen Räte, in welcher er die (in der Bundesverfassung vorgesehene) Erhöhung der MWST um einen Prozentpunkt bereits auf 1999 fordert.

Da die ungünstige demographische Entwicklung nicht nur für die Sozialwerke zu Mehrkosten führt, sondern auch für den Bund, der einen Teil der AHV-Ausgaben decken muss, sollen 17 % der zusätzlichen Einnahmen in die allgemeine Bundeskasse fließen.

Am 10. Oktober heissen die beiden Räte die Unternehmensbesteuerung 1997 gut. Die Reform enthält im Vergleich zum geltenden Recht im Wesentlichen folgende, zum Teil von den bundesrätlichen Anträgen abweichende Neuerungen:

- Beteiligungsabzug für Holdinggesellschaften: Er kann bei der dBSt neu auch für Beteiligungsgewinne beansprucht werden, die bei der Veräusserung einer Beteiligung von mindestens 20 % am Kapital einer anderen Gesellschaft realisiert werden. Die bei der Veräusserung von Beteiligungen

realisierten Verluste können vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Für so genannte Alt-Beteiligungen kann der Beteiligungsabzug für vor dem 1. Januar 2007 erzielte Kapitalgewinne nicht beansprucht werden. Im Weiteren wird die Besteuerung des grenzüberschreitenden Austausches von Alt-Beteiligungen bis zum Zeitpunkt aufgeschoben, in welchem der entsprechende Gewinn tatsächlich realisiert wird.

- Einführung des Proportionaltarifs auf Gewinnen von Gesellschaften (8,5 %) und Abschaffung der Kapitalsteuer bei der dBS.
- Reduktion der Emissionsabgabe auf 1 %. Zudem wird die für die Gründung von Kapitalgesellschaften eingeführte Freigrenze von 250'000 Franken auf Kapitalerhöhungen ausgedehnt.
- Heraufsetzung der Frist für die Weiterveräusserung eigener Aktien auf sechs Jahre; in bestimmten Fällen kann die Frist ausserdem bis zu sechs Jahren stillstehen.
- Verzugszins bei der Verrechnungssteuer ohne vorangehende Mahnung der ESTV.
- Wiedereinführung einer Stempelabgabe von 2,5 % auf mittels Einmalprämien finanzierten Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen). Der beruflichen Vorsorge dienende Lebensversicherungen sowie solche, die von einem Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Ausland abgeschlossen werden, sind von der Abgabe ausgenommen.

Ausserdem wurden im Zuge dieser Reform auch Anpassungen im StHG vorgenommen (Möglichkeit der Ausdehnung des Beteiligungsabzugs auf Kapitalgewinne sowie eine Ausdehnung der Definition der Domizilgesellschaften).

Am 15. Dezember lehnt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Volksinitiative «Gegen eine unfaire Mehrwertsteuer im Sport und im Sozialbereich (Schweizer Sport- und Gemeinnützigkeits-Initiative)» das Begehren in der eingereichten Form ab, da einerseits eine Vielzahl von Leistungen im Vor- und Umfeld sportlicher Aktivitäten mitunter auch von Personen angeboten werden, die nichts mit dem Sport zu tun haben (z.B. gastgewerbliche Leistungen, Werbeleistungen, Handel mit Fan-Artikeln) und sich die Schweiz andererseits in klaren Widerspruch zum europäischen Recht setzen würde. Zudem weist der Bundesrat darauf hin, dass in den laufenden parlamentarischen Verhandlungen zum neuen Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) eine (noch nicht definitive) Zwischenlösung gefunden wurde, die auch der Bundesrat mittragen könnte.

1998

Am 1. Januar treten die von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Massnahmen im Rahmen der Unternehmensbesteuerung 1997 in Kraft.

Am 20. März verabschieden die eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss über die Anhebung der MWST-Sätze für die AHV/IV.

Am 28. September veröffentlicht der Bundesrat die Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998, welches sowohl ausgaben- als auch einnahmenseitige Massnahmen beinhaltet. Das Schwergewicht liegt dabei eindeutig auf den Einsparungen. Einnahmenseitig ist neben Massnahmen bei der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung vor allem die Schliessung ungerechtfertigter Steuerlücken geplant.

Am 14. Dezember verabschiedet der Bundesrat eine Botschaft für einen Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe. Sie enthält eine Reihe dringlicher Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe, die einerseits die Wettbewerbsneutralität wahren und andererseits der Rückgewinnung von Eurobondgeschäften dienen sollen:

- Gleichbehandlung von in- und ausländischen Effekthändlern: Die neue Möglichkeit des «remote access» (d.h. des Zugangs ausländischer Effekthändler) an die Schweizer Börse hat vermehrt Forderungen zur Abschaffung der Umsatzabgabe aufkommen lassen.
Der Bundesrat anerkennt Handlungsbedarf und möchte für gleich lange Spiesse sorgen, indem die «remote members» bei der Umsatzabgabe gleich wie die inländischen Effekthändler behandelt werden sollen.
- Eurobondgeschäfte: generelle Befreiung von der Umsatzabgabe für ausländische Kunden. Der Bundesrat schlägt vor, den Handel mit Euroobligationen vom Umsatzstempel zu entlasten, um die Eurobondgeschäfte für den Finanzplatz Schweiz zurückzugewinnen.
- Befreiung der mit der neuen Derivatebörse Eurex getätigten Geschäfte. Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass den Schweizer Banken an der neu geschaffenen europäischen Derivatebörse Eurex Nachteile durch eine zusätzliche Abgabebelastung entstehen.

Am 18. Dezember nehmen die Eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung den Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung an.

Am 18. Dezember heissen die beiden Räte in der Schlussabstimmung das Spielbankengesetz gut. Gegenüber der bundesrätlichen Botschaft (siehe 26. Februar 1997) ergeben sich folgende Änderungen bzw. Präzisierungen:

- Der Bundesrat kann die Abgabesätze progressiv gestalten (Mindestsatz 40 %, Höchstsatz 80 %). Während der ersten vier Betriebsjahre kann der Satz bis auf 20 % reduziert werden.
- Der Ertrag der Spielbankenabgabe kommt vollumfänglich und direkt der AHV zu (und wird nicht zur Deckung des Bundesbeitrages an die AHV/IV verwendet).

Diese neue Spielbankenabgabe wird ab April 2000 erhoben. Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen allen Spieleinsätzen und allen ausbezahlten Spielgewinnen. Ebenfalls Bestandteil des Bruttospielertrags sind die von der Spielbank bei Tischspielen (Baccara, Poker etc.) erhobenen Kommissionen.

1999

Die Erhöhung der MWST-Sätze (7,5 %, 3,5 %, 2,3 %) tritt am 1. Januar in Kraft.

Am 19. März verabschieden die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 sowie den dringlichen Bundesbeschluss zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (Teil des Sanierungsprogramms). Im steuerlichen Bereich gelten folgende, von der bundesrätlichen Botschaft grösstenteils abweichende Neuerungen:

- Der Abzug von privaten Schuldzinsen ist auf den Betrag der steuerbaren Brutto-Vermögenserträge plus 50'000 Franken beschränkt. Beteiligungen von mindestens 20 % an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften können im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung zu Geschäftsver-

mögen erklärt werden, womit die Schuldzinsen, die aus der Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung resultieren, vollumfänglich zum Abzug zugelassen sind («gewillkürtes» Geschäftsvermögen).

- Einkäufe in die 2. Säule (und damit auch die entsprechenden steuerlichen Abzüge) werden bei allen Vorsorgeeinrichtungen begrenzt: Der Versicherte kann sich höchstens bis zum oberen Grenzbetrag des koordinierten Lohns gemäss BVG, multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung oder Einkauf bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, einkaufen. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung.
- Die steuerliche Freistellung der Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden, setzt als zusätzliches Kriterium voraus, dass das Vertragsverhältnis vor Vollendung des 66. Altersjahres des Versicherten begründet wurde.
- Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung werden nur noch zu 40 % (anstatt zu 60 %) besteuert. Umgekehrt können private Rentenschuldner ebenfalls nur 40 % der bezahlten Renten als anteiligen Schuldzins in Abzug bringen, dafür ohne wie bisher abwarten zu müssen, dass der Gesamtbetrag der bezahlten Renten den Wert der erhaltenen Gegenleistung übersteigt.

Alle diese Änderungen gelten sinngemäss auch für das StHG.

Ebenfalls am 19. März verabschieden die eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe. Dieser Bundesbeschluss tritt bereits auf den 1. April in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002.

Am 18. April wird der Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung in der Volksabstimmung von Volk und Ständen angenommen.

Am 2. September wird das MWSTG von den eidgenössischen Räten gutgeheissen. Der Erlass übernimmt in wesentlichen Teilen die Bestimmungen der MWST-Verordnung. Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen:

- Für die Anwendung der vereinfachten Abrechnungsmethode nach Saldosteuersätzen werden zu Gunsten der kleinen und mittleren Unternehmen die Limiten angehoben. Während bis anhin Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 1,5 Millionen Franken und einer Steuerzahllast von bis zu 35'000 Franken davon profitieren, betragen die Limiten künftig drei Millionen bzw. 60'000 Franken.
- Die Margenbesteuerung gilt für gebrauchte, individualisierbare, bewegliche Gegenstände und nicht nur für Occasions-Fahrzeuge (kann auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuer geltend gemacht werden, so kann für die Berechnung der Steuer auf dem Verkauf vom Verkaufspreis der Ankaufspreis abgezogen werden).
- Kur- und Verkehrsvereine sind für jene Umsätze von der Steuer ausgenommen, die sie ihrem Gemeinwesen zu Gunsten der Allgemeinheit erbringen und für die sie aus dem Ertrag öffentlich-rechtlicher Tourismusabgaben entschädigt werden.
- Bei Vergünstigungen ans Personal (Personalrabatten) ist nur noch das vom Personal tatsächlich bezahlte Entgelt zu versteuern.
- Hauswartsleistungen werden nicht mehr im Eigenverbrauch besteuert.

- Die Verwaltungsrats-tätigkeit gilt als unselbstständige Tätigkeit und unterliegt somit nicht mehr der MWST.
- Die Möglichkeit, für von der Steuer ausgenommene Umsätze zu optieren (d.h. diese freiwillig zu versteuern), wird erheblich ausgeweitet. Zudem wird im Bereich des Sports und der Kultur hierfür ein Steuersatz von 2,3 % zugestanden.
- Startgelder für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie die Vermietung von Sportanlagen sind nicht mehr steuerbar.
- Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen werden erst ab einem Umsatz von 150'000 Franken steuerpflichtig.
- Ausgenommen sind alle Heilbehandlungen durch Angehörige medizinischer Heil- und Pflegeberufe (z.B. Naturärzte, Psychotherapeuten), wenn diese über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; eine ärztliche Verordnung wird nicht mehr verlangt.
- Bei Alters-, Wohn- und Pflegeheimen entfällt für die Steuerausnahme das Erfordernis der Gemeinnützigkeit.
- Die Gemeinden Samnau und Tschlin haben eine Kompensationspflicht, da das MWST-Gesetz in den Talschaften Samnau und Sampuoir nur auf Dienstleistungen sowie auf Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes Anwendung findet.

Zudem haben die Räte an der bisherigen Regelung festgehalten, wonach die Vorsteuer für Verpflegung und Getränke zu Geschäftszwecken weiterhin nur zu 50 % abgezogen werden kann. Die Geltung des Sondersatzes von 3,5 % für Beherbergungsleistungen wird bis Ende 2003 verlängert.

Am 4. Oktober beschliesst der Bundesrat ein Finanzleitbild (FLB), das Ziele, Grundsätze und Instrumente für eine langfristige Finanzpolitik enthält. Als steuerpolitische Grundsätze nennt der Bundesrat

- Fairness und Steuergerechtigkeit; insbesondere darf niemand vom Fiskus benachteiligt werden und es dürfen keine Steuervorteile für begrenzte Personenkreise gewährt werden;
- Leistungs- und Wettbewerbsneutralität durch tiefe Grenzsteuersätze;
- konjunkturpolitische Wirksamkeit, d.h. stabilisierende Wirkung auf Konjunktorentwicklung und Beschäftigungslage;
- Verlagerung zu indirekten Steuern;
- Standortattraktivität durch möglichst tiefe Besteuerung von Arbeit und Kapital;
- Transparenz und Einfachheit.

Am 8. Oktober heissen die beiden Räte das Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften gut. Danach werden anerkannte Risikokapitalgesellschaften von der Emissionsabgabe befreit und der Beteiligungsabzug bei der dBSt wird ihnen bereits ab einer Beteiligung von 5 % (oder 250'000 Franken Verkehrswert) gewährt.

So genannte «Business Angels», d.h. natürliche Personen, die zur Vorbereitung der Gründung von Unternehmen nachrangige Darlehen aus ihrem Privatvermögen gewähren, haben bei der dBSt Anspruch auf einen Abzug von ihrem Einkommen bis zu 50 % des Darlehensbetrages, höchstens aber 500'000 Franken während der gesamten Geltungsdauer des Gesetzes (10 Jahre), sofern eine Risikokapitalgesellschaft innerhalb eines Jahres mindestens denselben Betrag in dasselbe Projekt investiert oder das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement das Projekt als zielkonform erachtet.

Am 16. Dezember wird die Verordnung der Bundesversammlung über die Verwendung des Ertrages aus der MWST in den Jahren 2000 bis 2003 von den eidgenössischen Räten in den Schlussabstimmungen angenommen.

Am 20. und 21. Dezember beschliessen der Nationalrat und der Ständerat, je zwei parlamentarischen Initiativen gleichen Inhalts Folge zu geben. Die Initiativen bezwecken eine Änderung des Systems der Eigenheimbesteuerung.

Am 22. Dezember heissen die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern gut, welches im Bereich der dBSt die Aufhebung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von in der Schweiz oder im Ausland bezahlten Schutz- und Schmiergeldern vorsieht. Der Anwendungsbereich dieser Neuerung wird auch auf das StHG und damit auf die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ausgedehnt.

ANHANG 1**Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung
(erwähnt im vorstehenden Artikel)**

Fundstelle im Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft			Botschaft / Bericht
Jahr	Band	Seite	
1935	II	757	Botschaft über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1936 und 1937 vom 22. November 1935
1937	II	325	Botschaft über die Verlängerung und Anpassung des Fiskalnotrechtes für das Jahr 1938 vom 30 Juni 1937
1938	I	381	Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 18. März 1938
1938	II	309	Botschaft über den Ersatz des Fiskalnotrechtes vom 19. August 1938
1938	II	873	Botschaft über die Ordnung des Finanzhaushaltes in den Jahren 1939 bis 1941 vom 29. November 1938
1939	II	910	Botschaft betreffend den Erlass eines Ausführungsbeschlusses über die Ausgleichssteuer vom 20. Dezember 1939
1940	I	37	Botschaft über Massnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 19. Januar 1940
1942	I	801	Zwischenbericht über die aufgrund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen vom 20. November 1942
1943	I	689	Zwischenbericht über die aufgrund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen vom 1. September 1943
1944	I	1206	Zwischenbericht über die aufgrund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen vom 31. Oktober 1944
1948	I	309	Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 22. Januar 1948
1949	II	77	Botschaft betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 22. Juli 1949
1950	II	425	Botschaft über die Finanzordnung 1951 bis 1954 vom 19. Juli 1950
1950	III	565	Botschaft über die Ausführung der Finanzordnung 1951 bis 1954 vom 4. Dezember 1950
1953	I	93	Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 20. Januar 1953
1954	I	350	Botschaft über die Finanzordnung vom 12. Februar 1954
1954	II	777	Botschaft über die Ausführung der Finanzordnung 1955 bis 1958 vom 26. Oktober 1954
1955	II	964	Botschaft über die Ermässigung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer vom 1. November 1955
1957	I	505	Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 1. Februar 1957
1962	I	997	Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes (Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41 ^{ter} der Bundesverfassung) vom 18. Mai 1962

Fundstelle im Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft			Botschaft / Bericht
Jahr	Band	Seite	
1963	II	953	Botschaft betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 18. Oktober 1963
1966	II	645	Botschaft über die Anpassung der Finanzordnung des Bundes an den gesteigerten Finanzbedarf (Sofortprogramm zur Beschaffung zusätzlicher Einnahmen) vom 7. November 1966
1969	II	749	Botschaft über die Änderung der Finanzordnung des Bundes vom 10. September 1969
1970	II	1581	Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes vom 14. Dezember 1970
1972	II	1125	Botschaft über steuerliche Massnahmen (Erhöhung von Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer; Ausgleich der Folgen der kalten Progression) vom 2. Oktober 1972
1972	II	1278	Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 25. Oktober 1972
1974	I	1309	Botschaft über die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt vom 3. April 1974
1975	I	334	Botschaft über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes vom 8. Januar 1975
1975	II	1748	Bericht der vorberatenden Kommission an den Nationalrat und den Bundesrat über parlamentarische Initiativen betreffend Steuerharmonisierung vom 17. März 1975
1976	I	1384	Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes vom 24. März 1976
1977	I	789	Botschaft über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes vom 9. Februar 1977
1977	II	1453	Botschaft über erste Überbrückungsmassnahmen zur Vermeidung untragbarer Defizite im Bundeshaushalt vom 24. August 1977
1978	I	849	Botschaft zur Bundesfinanzreform 1978 vom 15. März 1978 (elektronisch unter BBL 1978 I 769)
1978	II	913	Botschaft über die Änderung des Militärpflichtersatzgesetzes vom 13. September 1978
1980	I	707	Bericht über den Legislaturfinanzplan des Bundes für die Jahre 1981 bis 1983 vom 16. Januar 1980
1980	I	1113	Botschaft über eine Autobahnvignette und eine Schwerverkehrsabgabe vom 16. Januar 1980
1980	I	477	Botschaft über Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes vom 24. Januar 1980
1981	I	20	Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes vom 8. Dezember 1980
1982	I	1345	Botschaft über die Neuregelung bei den Treibstoffzöllen vom 24. März 1982
1982	III	1085	Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer vom 24. November 1982

Fundstelle im Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft			Botschaft / Bericht
Jahr	Band	Seite	
1983	III	1	Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer vom 25. Mai 1983
1984	I	986	Botschaft zum Bundesbeschluss über die Verwendung der für Aufgaben im Strassenwesen bestimmten Treibstoffzölle (Treibstoffzollbeschluss) und zu Bundesbeschlüssen über die Kompensation der Mehrleistungen des Bundes vom 13. März 1984
1984	II	725	Botschaft über die Anpassung der direkten Bundessteuer an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vom 1. Mai 1984
1989	III	1	Botschaft zur Neuordnung der Bundesfinanzen und zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 5. Juni 1989
1990	III	789	Botschaft zum Bundesbeschluss über die Verlängerung des «Sofortprogrammes» bei der direkten Bundessteuer vom 16. Oktober 1990
1992	I	785	Botschaft zum Ersatz der Finanzordnung und zu den besonderen Verbrauchssteuern vom 18. Dezember 1991
1992	II	729	Botschaft über die Verlängerung und Neugestaltung der Strassenbenützungsabgaben (Schwerverkehrsabgabe und Nationalstrassenabgabe) vom 27. Januar 1992
1992	III	349	Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1992 für den Bundeshaushalt vom 25. März 1992
1993	I	1196	Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Neuformulierung von Art. 20 Abs. 1 Bst. a betreffend die steuerliche Behandlung der Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie) vom 1. März 1993
1993	II	730	Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz vom 12. Mai 1993
1994	II	357	Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 16. Februar 1994 (Neue Bestimmungen über das verdeckte Eigenkapital; Art. 75 DBG; Art. 29 Abs. 3 und 29a StHG)
1994	III	1609	Botschaft zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG) vom 22. Juni 1994
1995	I	89	Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1994 für den Bundeshaushalt vom 19. Oktober 1994
1995	IV	358	Botschaft zu einem Bundesbeschluss über einen Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen vom 16. August 1995
1995	IV	1642	Bericht zur Abschreibung der Motion Delalay vom 17. Juni 1992 (Verfassungsartikel betreffend allgemeine Steueramnestie) vom 25. Oktober 1995
1997	III	145	Botschaft zum Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken (SBG) vom 26. Februar 1997
1997	II	1164	Botschaft zur Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 vom 26. März 1997
1997	III	741	Botschaft über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV vom 1. Mai 1997

Fundstelle im Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft			Botschaft / Bericht
Jahr	Band	Seite	
1999	I	4	Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998 vom 28. September 1998
1999	I	1025	Botschaft für einen Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe vom 14. Dezember 1998
nicht veröffentlicht			Bericht des Bundesrats über die Ziele, Grundsätze und Instrumente für die Finanzpolitik vom 4. Oktober 1999

ANHANG 2

Auszug aus der [Konkordanztabelle](#) zwischen der aBV und der BV

Artikel aBV	Artikel BV
Art. 4 Abs. 2	Art. 8
Art. 18 Abs. 4	Art. 59
Art. 31	Art. 27 und 94
Art. 32bis	Art. 105 und 131
Art. 32quater	Art. 105
Art. 34quater	Art. 111 BV
Art. 36ter Abs. 2	Art. 86 und 131
Art. 36quater	Art. 85
Art. 41bis	Art. 132
Art. 41ter	Art. 127, 128, 130, 131, 134, 135 und 196 BV
Art. 41ter Abs. 4	Art. 131
Art. 41ter Abs. 5 lit. c	Art. 128
Art. 42	Art. 126
Art. 42ter	Art. 135
Art. 42quinquies	Art. 129
Art. 89bis Abs. 3	Art. 136, 140 und 165
Art. 93 Abs. 1	Art. 160

Quelle: Bundesamt für Justiz (BJ)

* * * * *